Jud.
45
p

Schreiber und Heß

über den

Juden=Eid.

S

Schreiber
Jud.
45 p

<36621551780017
<36621551780017
Bay

Ueber den
Eid der Juden.

Eine Vertheidigungsschrift

gegen die

öffentlich aufgestellte Behauptung:

„daß der Eid der den Talmud befolgenden Juden nicht verbindend sey, und kein Vertrauen verdiene.“

Mit Winken für Regierungen und Staatsbeamte in Hinsicht der Eidesabnahme und des jüdischen Erziehungswesens.

Von

Dr. Christian Schreiber,
Superintendenten,

und

Isaac Heß,
Land-Rabbiner, zu Lengsfeld im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Eisenach,
bei Joh. Fr. Bärecke.
1823.

M.u.J. Immer

I.

Allgemeine Bemerkungen, Winke und Wünsche in Betreff der Juden-Eide, und des jüdischen Erziehungswesens überhaupt.

Von
Dr. Chr. Schreiber.

Bei der beträchtlichen Anzahl von Bekennern der mosaischen Religion, welche in den verschiedenen Staaten Deutschlands theils geduldet, theils als wirkliche Staatsbürger und Unterthanen angesehen werden, muß für christliche Obrigkeiten nicht nur, sondern überhaupt für das Publikum die Frage von großem Interesse seyn:

> ob der Eid der den Talmud befolgenden Juden verbindend sey und Vertrauen verdiene, oder nicht?

Das Mißtrauen, das im Allgemeinen gegen die Juden herrscht, möchte wohl die Meisten, welche die Religions-Grundsätze derselben nicht gründlich kennen, zu glau-

ben geneigt machen: der Judeneid, in so fern er vor christlichen Obrigkeiten, und überhaupt in bürgerlichen Rechtssachen abgelegt werde, verdiene nichts weniger als öffentliches Vertrauen; der Jude werde von Jugend an zum Betrug und zur Ueberlistung der Christen, die er als seine Unterdrücker und unversöhnlichen Feinde betrachte, angeleitet; ein Eid, den er in Staats- oder Rechts-Angelegenheiten zu schwören habe, werde von ihm jederzeit für einen gezwungenen, und daher für unverbindlich gehalten, und die Deutungen der auf die dunklen und zweideutigen Aussprüche des Talmuds sich stützenden Rabbinen würden bei Eides-Erklärungen sicher dahin abzielen, die Schwörenden damit zu beruhigen, daß sie an ihrem Gott und Gewissen sich nicht versündigten, wenn sie unter solchen Umständen falsch schwören, d. h. ihre Verfolger hintergehen würden. Wenigstens hört man Urtheile dieser Art häufig, selbst von solchen fällen, die sonst als einsichtsvolle und billig denkende Menschen bekannt sind.

Man ist nun einmal gewohnt, unter den Juden, mit Ausnahme Einzelner, sich die ausgeartetste und moralisch schlechteste Nation vorzustellen; ihr Schacherhandel, der ihnen freilich wenig Ehre bringt, zu welchem aber die Meisten indirect gezwungen werden, weil fast in allen deutschen Staaten Zunftgesetze und Judenordnungen ihnen die Erlernung der Handwerke erschweren, oder doch von bürgerlichen Geschäfften sie ausschließen, ist ein Gegenstand des Abscheus für die Christen; ihr Cultus,* so wie er in die Augen fällt, ist geschmacklos; die Sprache und Sitte der gemeinen Juden ist lächerlich; ihre Absonderung von den Christen in Hinsicht des Essens und Trinkens höchst anstößig; überhaupt erscheint ihr Benehmen gegen andre Religions-Verwandte so zurückhaltend und feindlich (freilich eine natürliche Folge der Verachtung

* Von den musterhaft eingerichteten jüdischen Gottes-Verehrungen in Hamburg, Dessau u. a. O. ist hier keine Rede.

und des Spottes, womit in der Regel die ungebildete Classe der Juden behandelt wird !), daß es kein Wunder ist, wenn die öffentliche Meinung sich dahin auszusprechen berechtigt glaubt: dem Juden sey auch in Ansehung des Eides nicht zu trauen!

Aber wie ungerecht ist diese Meinung, wenn sie auf weiter nichts als allgemeines Mißtrauen und dunklen Verdacht sich stützt!

Einzelne Meineidige mag es wohl zu jeder Zeit unter den Juden, wie unter allen Nationen, gegeben haben. Aber kann dieß zur Annahme der Regel berechtigen: daß jeder Judeneid verdächtig sey? —

Nur dann hätte man Grund, dem Eide der Juden überhaupt zu mißtrauen, wenn aus ihren Religions-Schriften, die sie als göttliche verehren, nachgewiesen werden könnte, daß diese selbst das Falschschwören billigen und begünstigen.

Und ein solcher Beweis ist von Gegnern der Juden wirklich versucht worden. Vorzüglich ist dieß in einer vor Kurzem erschienen Broschüre geschehen, die den Titel führt:

Kann der Eid der den Talmud verehrenden und befolgenden Juden verbindend seyn und Vertrauen verdienen? Unter Anführung aufklärender talmudischer Lehren verneinend beantwortet, und mit Winken für Regierungen, Rechtsgelehrte, Beamte und einflußreiche Staatsbürger begleitet von Karl Friedrich Muhlert. Leipzig im Magazin für Industrie und Literatur. — (Ohne Jahrzahl.)

Der — wahrscheinlich pseudonyme — Herr Verfasser versichert zwar in der Vorrede, daß nicht Intoleranz seine Schrift erzeugt habe, da Intoleranz mit der Würde des Christen unverträglich sey; sondern daß nur welt- und staatsbürgerliche Ansichten, Achtung für

die Wahrheit und ein Wohlwollen für das Allgemeine, ihn dazu veranlaßt hätten.

Die gute Absicht des Hrn. Verfassers mag vor der Hand zugegeben werden. Er wollte tadeln, um zu bessern, und zu einer wünschenswerthen Heilung ist freilich die Erkenntniß des krankhaften Zustandes eines Körpers nöthig. —

Nur ist zu bedauern, daß der für das Wohl der Menschheit besorgte Hr. Verfasser einmal und im Allgemeinen ganz unerwiesene Behauptungen hingestellt hat, die ohne weiteres als Axiome von ihm angenommen werden; und dann, daß die sämmtlichen Stellen, die er aus dem Talmud und anderen jüdischen Religions-Schriften zur Unterstützung seiner Behauptungen ausgezogen hat, ganz und gar falsch übersetzt sind.

Dieß nachzuweisen, ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift. Es ist Pflicht für jeden Menschenfreund, Irrthümer zu beleuchten

und zu zerstören, welche für das Staatswohl gefährlich sind; aber auch Beschuldigungen zu entkräften, die auf einseitigen Ansichten und unzulänglichen Kenntnissen beruhen.

Wie verächtlich müßten Regierungen und Staatsbeamte, die weder Beruf noch Zeit haben, die verschiedenen jüdischen Religions-Schriften in ihrer Grundsprache zu studiren, von einer Nation denken, welche der Hr. Verfasser jener Broschüre dadurch aufs tiefste herabsetzt, daß er von ihr behauptet (S. 33.):

kein einziger Judeneid, wie feierlich er auch immer gegeben werde, verdiene Zutrauen und Glauben, so lange die Israeliten den Talmud befolgten, und so lange sie die Vorurtheile und Grundsätze ihrer Väter hegten.

Man braucht gerade kein besonderer Judenfreund zu seyn, um von Beschuldigungen dieser Art indignirt zu werden, wenn man sieht, auf wie schwache Gründe, nämlich auf

ganz irrig verstandene und falsch übersetzte Aussprüche des Talmuds, der Mischna u. s. w., dieselben gebaut sind.

Es ist in der That merkwürdig, wie Herr Muhlert, oder wie sonst der wahre Name dieses Gelehrten heißen mag, dem übrigens mancherlei philosophische, historische und andere Kenntnisse nicht abgesprochen werden sollen, es wagen konnte, aus einer Schrift, deren Sprache er — nach den abgelegten Proben — unmöglich gründlich verstehen kann, Beweise für seine Behauptungen herzunehmen. — Zwar mag Hr. M... das Hebräische verstehen, und dieß mag ihn verführt haben, auch den Talmud in seiner Grundsprache zu lesen, der aber nichts weniger als rein hebräisch geschrieben, vielmehr ein Gemisch von hebräischen, chaldäischen und altsyrischen Wörtern und Redensarten ist, die ein ganz eigenes und anhaltendes Studium erfordern.

Um vorläufig nur eine Probe der leichtfertigen Uebersetzungsweise des Herrn M... zu geben, so hat er (S. 20 der angeführten Schrift) aus der Mischna im Tractat Schabath Cap. VI., 9. die Stelle: „הבנים יוצאים
„בקשרים ובני מלכים בזוגין וכל אדם
so übersetzt: „אלא שדברו חכמים בהווה“
„Die Kinder Israels sind entstanden in den widerstrebenden Verbindungen (?) und sind Kinder der Könige in der Verwandtschaft“ u. s. w.

Und wie heißt eigentlich diese Stelle nach ihrem wahren Sinne? Nicht anders, als: „Kinder dürfen ausgehen (am Sabbath) mit Schnürlein (Amuleten) und fürstliche Kinder mit Glöckchen“ (ein ehemals bei den Juden gewöhnlicher Putz); ꝛc.

Diese einzige Stelle wird für Kenner hinreichend seyn, alle übrigen Stellen der Muhlert'schen Uebersetzung des Talmuds mit eigenen Augen anzusehen, um sich nicht irre leiten zu lassen.

Indeß, welcher nicht jüdische Gelehrte mag sich, bei andern wichtigern Beschäfftigungen, dem Studium des Talmuds unterziehen, in welchem jedoch selbst Herder einige der köstlichsten Parabeln und Mythen aufgefunden und in seinen Blüthen des Orients mitgetheilt hat.

Dieß und der Gedanke, daß sonach mancher Leser der Muhlert'schen und ähnlicher Schriften die darin vorkommenden Uebersetzungen aus dem Talmud so lange für richtig werde halten müssen, als das Gegentheil nicht vor Augen gestellt sey, bewog einen jüdischen Gelehrten (den Herrn Land-Rabbiner Heß zu Lengsfeld im Großherzogthum Weimar-Eisenach*), sämmtliche Stellen, die Hr. Muh-

* Dem ich hier öffentlich das Zeugniß zu geben mich gedrungen fühle, daß er mit einem unermüdlichen Studium aller Theile der jüdischen Theologie zugleich die größte Achtung und Menschenfreundlichkeit gegen Andersdenkende verbindet, und als ein Muster der

lert angezogen, genau und in ihrem Zusammenhange nachzusehen, sie aus der Grundsprache nach ihrem wahren Sinne zu verdeutschen und somit unwiderleglich darzuthun, daß die Aussprüche der Weisen im Talmud und in den übrigen jüdischen Religions-Schriften den falschen Eid der Juden gegen andere Glaubensgenossen nicht nur keineswegs entschuldigen, sondern vielmehr jeden Eid, er werde vor christlichen oder jüdischen Obrigkeiten geschworen, für heilig und verbindlich erklären. Diesen Theil der gegenwärtigen Schrift enthalten die folgenden Blätter.

Dabei wird jedoch nöthig seyn, auch die übrigen Aeußerungen und Behauptungen, die in der Muhlert'schen Broschüre vorkommen, einer näheren Prüfung zu würdigen.

Rechtschaffenheit und Bürgertreue unter uns bekannt ist.

Der Herausgeber.

Hier hat der Verfasser unstreitig Wahres und Falsches durch einander gemischt. Indem ich das Wahre gern anerkennen und hervorheben will, werde ich das Irrige so kurz als bündig zu widerlegen suchen, und einige Wünsche in Betreff einer höchst nothwendigen Verbesserung des öffentlichen jüdischen Unterrichts hinzufügen.

Was der Hr. Vfr. von der älteren Geschichte der Israeliten in gedrängter Kürze beibringt, ist größtentheils richtig, und verdient alles Lob. Wenn er aber (S. 10.) sagt:

„Den Juden blieben von dem Ehrwürdigen der glänzenden Vorzeit nur ihre heiligen Bücher übrig. Bald war man indeß dahin gekommen, die Meinungen und Gesetze der alten Rabbinen dem mosaischen Gesetze vorzuziehen oder doch dieses weniger zu beachten;"

so ist dieß letztere eine Behauptung, der aller Beweis fehlt. — Nie wird von den jüdi-

schen Gelehrten die mündliche und schriftliche Tradition dem mosaischen Gesetze vorgezogen, sondern sie dient nur, obgleich ebenfalls als göttlich betrachtet, zu dessen Erläuterung. (Siehe die Beilage vom Hrn. Rabb. Heß, Seite 47.)

Was von dem Vfr. in der Folge über die Mischna und Cabbala — ebenfalls größtentheils unrichtig geurtheilt wird, ist in anderen Schriften bereits so gründlich widerlegt, daß es unnöthig seyn würde, hier nur ein Wort darüber zu verlieren. Allerdings mag in der Cabbala manches Absurde enthalten seyn, was freilich kein jüdischer Gelehrter zugeben wird. Aber daß in der wahren Cabbala nichts als abergläubische Deutungen und Berechnungen angetroffen würden, ist eine Behauptung, die dem Urtheil der größten Denker * widerspricht.

---

* Eines Baco, Spinoza, Herder.

Der Vfr. hat Recht, wenn er der frommen Achtung der Juden gegen die heiligen Bücher seinen Beifall zollt; und dagegen die unrichtige und willkürliche Anwendung biblischer Stellen tadelt, die sich manche jüdische Ausleger zu Schulden kommen lassen. Wird aber dieß Letztere nicht in jeder Religions-Gesellschaft der Fall seyn, wo es, beim Mangel einer völlig authentischen Erklärung der oft dunklen Stellen der h. Schrift, Keinem, auch nicht dem Ungelehrten, verwehrt seyn darf, eine Stelle nach seiner Meinung auszulegen? Die Kritik wird den Interpreten schon geisseln, der falsche Ansichten und Deutungen zum Vorschein bringt.

Wenn übrigens in den jüdischen Schrift-Erklärungen hier und da Ausdrücke vorkommen, wie sie der Vfr. häufig als Absurditäten anführt, z. B. daß Gott bete, daß er das Gesetz studire, das Recht untersuche, die zukünftige Erhaltung des Geschaffenen überlege, auch für den ehelichen Umgang beider Gat-

ten würke, u. s. w.: so weiß man ja, daß der Mensch, je religiöser er über das Wesen der Gottheit nachdenkt, um so leichter in einen Anthropomorphismus verfällt, von welchem kaum der philosophische Denker sich ganz loswinden kann; und daß, wenn jene kindischen Ausdrücke von ihrer sinnlichen Form entkleidet werden, sich noch manches Vernünftige dabei denken läßt. Ja, genau erwogen, sind die im alten Testamente oft vorkommenden Ausdrücke: Gott zürne; es habe ihn gereuet; er habe den ersten Eltern Kleider aus Fellen gemacht, u. s. w., nicht minder hart, als die Vorstellung: Gott überlege die zukünftige Erhaltung des Geschaffenen. Die Fabel mit der Lilith glaubt kein vernünftiger Rabbiner mehr. Gute Köpfe betrachten sie als eine sinnvolle poetische Sage; Beschränkte machen Prosa aus jeder Poesie. Bei der Teufelsmutter Naema denkt sich der gemeine Jude schwerlich etwas mehr, als sich der ungebildete Mensch überhaupt bei dem Teufel und seiner Großmutter denkt.

Daß, nach den Erzählungen einiger Rabbinen, Noah zwei Teufel mit in das Schiff genommen haben soll, um sie vom Untergange zu retten, ist komisch genug. Aber wer steht dafür, daß die Rabbinen dieß nicht ironisch verstanden haben, da nur leibliche Teufel, an denen in der Welt kein Mangel ist, ersaufen konnten. Der Lehre vom jüdischen Fegfeuer liegt dieselbe Idee zum Grunde, auf welcher das gleiche Dogma der katholischen Kirche beruht. Zu einer Zeit, wo christliche und jüdische Theologen im leeren Felde der Metaphysik sich noch wacker herumtummeln durften, war diese Idee gerade keine der absurdesten.

Die Tochter der Stimme (בת קול), die den Juden nach dem Verluste des Orakels in Urim und Thummim blieb, kommt selbst im Neuen Testamente vor, und ist, richtig verstanden, weder dem Rationalisten, noch dem Supernaturalisten anstößig.

Die allerdings kindische Meinung, daß die Engel des Gebets nicht alle Sprachen, z. B. kein Chaldäisch, verstünden, gründet sich auf den unverwerflichen Gedanken: daß manches menschliche Anliegen weder von Menschen, noch Engeln, sondern nur von Gott allein verstanden werden könne.

Wenn hingegen der Vfr. (S. 18) geradezu behauptet, daß vorzüglich am Versöhnungstage um die Vernichtung der Verbindlichkeit des Eides chaldäisch gebetet werde: so ist dieß falsche Vorgeben in der folgenden Schrift des Hrn. Rabb. Heß durch Mittheilung des Gebetes selbst völlig entkräftet worden; denn nicht von der Verbindlichkeit des Eides, sondern von der Verbindlichkeit frommer (meist übereilter) Gelübde ist darin die Rede.

Der Vfr. giebt endlich, weil er wohl nicht anders konnte, zu, daß das jüdische Volk auch gute Köpfe gehabt, und manche

rabbinische Schrift ihre gute Seite habe. Nun wohl! darum halten wir die jüdische Theologie für ein Gemisch von Gold und Stoppeln, von Spreu und Korn, wie die Theologie (nicht die Religion) aller anderen Völker. Das Gute wird endlich ausgesondert, die Spreu muß verstäuben.

Spinoza's Verfolgung von seinen Glaubensgenossen war übrigens weniger grausam, als die, welche einem Huß und Hieronymus von Prag von den Christen widerfuhr.

Das Schachern ist das Verderben der Juden; dieß ist eine ausgemachte Wahrheit. Aber nicht die „väterlichen Deutungen des Rechts gegen den Fremden" führen den Schacherjuden zum Betrug, sondern die Unwissenheit, in welcher er aufwächst, der Druck, unter welchem er lebt und der wenig christliche Spott, der ihm zu Theil wird.

Das Schachern verlangt nicht mehr und nicht weniger Unwahrheiten und werthlose

Betheuerungen, als, wie schon ein Philosoph des Alterthums bemerkt hat, das kaufmännische Gewerbe im Kleinen überhaupt. Die großartige Gesinnung macht den Kaufmann zum Edlen. Auf den elenden Schacherhandel beschränkt, durch die Umstände der Gewalt dazu gezwungen, kann in dem gemeinen Juden keine edlere Gesinnung Platz greifen. Jede Nation, ohne Ausnahme, würde so herabsinken, wenn sie das unglückliche Loos der Juden theilen müßte.

Ob (was der Vfr. bestreitet) ein vereinzeltes Volk bei dem Glauben an einen Vorzug in der göttlichen Gnade sich wohl eng und im Einklange mit dem Ganzen des Staats verbinden könne? ist eine andre Frage. Im Grunde lebt jede Religions-Gesellschaft, die sich ausschließlich an etwas Positives hält, der festen Ueberzeugung, daß sie im Besitze eines Vorzugs bei Gott und ehrenvoller Eigenthümlichkeiten sey. Dennoch hat die Erfahrung (z. B. in Frankreich und Nordamerika) be-

wiesen, daß die verschiedensten Glaubensgenossen für die sichtbare Welt, den Staat, sich eng und treu an einander schließen können, und daß, um einen vollkommenen Staat zu bilden, es keiner herrschenden Religion bedarf. Es ist selbst der Lehre des Christenthums gemäß, daß das gemeine Wesen und die treueste Verehrung der Obrigkeit recht gut unter Menschen bestehen könne, wo jeder seines Glaubens lebt. Waren die Christen unter heidnischen Regenten nicht ebenfalls treue Unterthanen, ob sie sich gleich, und mit Recht, für ein hohepriesterliches Volk des Anfängers und Vollenders ihres Glaubens hielten, und sicher ein besseres Loos, als wie die Heiden, von der Zukunft erwarteten?

In dem Gebote Mosis (5. Mos. XXIII. 21.): „Dem Fremdlinge darfst du mit Vortheil (mit erlaubtem) leihen", findet der Vfr. keine Unbilligkeit. Wer wollte sie auch darin finden? Wenn aber der Vfr. fortfährt: „Diese Stelle ist von den Juden mit großer

Freude aufgenommen worden, um eine Beschönigung ihrer (betrügerischen) Handlungsart (gegen die Christen) in dem mosaischen Gesetze zu suchen:" wo findet sich der Beweis für diese Beschuldigung? In welcher rabbinischen Schrift (sey es auch nur eine einzige Stelle, die aufgesucht werden könnte,) wird den Juden erlaubt, oder gar geboten, die Fremdlinge zu betrügen? Vielmehr fehlt es so wenig, als in der heiligen Schrift selbst, an Aufforderungen zum Wohlwollen auch gegen solche, die nicht zum Hause Israels gehören; und die Erfahrung, daß allerdings der gedrückte, gepeinigte, verspottete Schacherjude sich — in der Regel — kein Gewissen daraus macht, den Christen, wo er kann, im Handel zu bevortheilen und zu betrügen, mag aus jeder andern Ursache, nur nicht aus der jüdischen Religion und der Lehre des Talmuds hergeleitet werden.

Der Vfr. kömmt (S. 22) wieder darauf zurück, daß das Versöhnungsfest (יום הכפורים)

ein Tag der unbeschränkten Exemtion sey, und daß der Jude unbedingt glaube, vorzüglich an diesem Tage durch äußere Religions-Handlungen sich aller seiner Pflichten entledigen zu können. Ob der Hr. Vfr. wohl je einem solchen Versöhnungsfeste persönlich beigewohnt hat? — Es ist, die Form abgerechnet, in der That nichts weiter als eine feierliche, allgemeine Beichte, sowohl der erkannten Sünden als der „verborgenen," um deren Vergebung der Mensch, nach der Lehre der heil. Schrift (Ps. 19. V. 13) bitten soll. — Da es den (jetzigen) Juden an eigentlichen Priestern fehlt: so bekennt ein Mensch dem Andern seine Sünde; (ein Rath, den selbst der Apostel Jacobus den Christen seiner Zeit giebt (Jac. 5, 6); und erhält den Trost der Vergebung, indem ihm aus der heil. Schrift die kräftigsten Versicherungen von der Gnade Gottes vorgelesen werden. In so weit ist alles vernünftig und erbaulich.

Ein rein jüdischer Gebrauch ist es, daß am Abende vor dem eigentlichen Versöhnungstage von jedem Anwesenden 39 Hauptsünden, auch die, welche vielleicht Keiner begangen hat, z. B. Mord, Ehebruch u. a. m., bekannt werden müssen, wobei sich der Pönitent jedesmal auf die Brust schlägt. Die Pietisten unter den Juden lassen sich wohl auch, um recht bußfertig vor Gott zu erscheinen, von einem Nahestehenden soviel Schläge auf den Rücken geben, als sie selbst auf ihre Brust richten, nämlich 40 weniger eins, woraus sich die Stelle (2. Cor. 11, 24) genügend erklärt. — Ferner wird Gott am Versöhnungstage gebeten, auch die Sünden, die Einer künftig aus angeborener menschlichen Schwachheit begehen werde, im Voraus zu vergeben. Daß aber, wie beim Ablaß, „um Vergebung künftiger vorsätzlicher Sünden" gebeten werde, wozu namentlich ein falscher Eid gehört, ist unerwiesen, und in keiner jüdischen Religionsschrift findet sich eine solche gottlose Lehre. Der Ausspruch

des Pseudo-Jonathans, den der Vfr. S. 23 anführt, „Gott erlasse ihnen den Eid, welcher zu schwören verlangt war", ist ganz unrichtig übersetzt, und heißt nichts weniger, als: Gott vergebe falsche Eide, die ein Mensch in der Folge schwören werde. (S. d. A.)

Was der berühmte Rabbi Salomon gelehrt hat, daß, wer ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen habe, auf seine Bitte von einem Rabbi oder 3 andern jüdischen Männern losgesprochen werden könne, bezieht sich durchaus nicht auf Eide, die vor der Obrigkeit abgelegt worden sind, sondern auf eidliche Gelübde, die gewöhnlich im Affect oder im frommen Enthusiasmus gethan worden, und ist sonach eine, den Grundsätzen der Sittlichkeit nicht widerstreitende Erläuterung und Ausdehnung des mosaischen Gesetzes. (4. M. XXX.)

Wenn die Mischna im Bezug auf die mosaischen Erlaßjahre sagt: Das 7te Jahr hebt

den Eid auf;" so kann nur ein übelwollender Erklärer in diese Worte den Sinn legen: wenn du falsch geschworen hast, so wird dir es im 7ten Jahre vergeben werden. Vielmehr ist der Sinn, daß mit dem Erlaß der Schuld (5. Mos. XV.), mit der Aufhebung der Sache selbst, um welcher willen man sich verbindlich (eidlich verbindlich) gemacht hat, auch die Verbindlichkeit aufhört. Allerdings stellt die Mischna mehrere Ausnahmen der Verbindlichkeit eines Eides auf; aber, richtig verstanden, in der That keine andre, als die jeder vernünftige Moralist vorkommenden Falls eben so aufstellen wird; z. B. daß ein bona fide angenommener, aber total mißverstandener Eid — in sich selbst nichtig — und unverbindlich ist. Eide dieser Art werden freilich in unseren Zeiten und bei unseren Gerichtshöfen nicht vorkommen, wo dem Schwörenden der Eid vorher gehörig erklärt wird.

Keineswegs aber erkennt die Mischna, wie der Vfr. angiebt, einen „gesetzlich gerechtfertigten Meineid unter Umständen an.“ Wo ist irgend eine Stelle in der Mischna, die mit deutlichen klaren Worten dieß besage? Denn was der Vfr. aus einigen falsch verstandenen Sätzen, deren richtige Uebersetzung in der Beilage nachzusehen ist, so deuten will, trägt seine Unzulänglichkeit an der Stirne. Einen gezwungenen Eid, d. h. redlich erklärt, einen solchen, den man wegen augenscheinlicher Lebensgefahr oder sonst in höchster Noth nicht von sich abwenden konnte, und zu dessen Abnahme der, welcher dazu zwingt, von Gott und Rechtswegen nicht befugt war, erklärt freilich die Mischna mit klaren Worten für ungültig. Allein welche philosophische und christliche Moral wird hierin anderer Meinung seyn? Die Casuistik der Mischna kämpft hier mit Subtilitäten, wie jede andre Casuistik. Der Hr. Vfr. meint zwar: „am Ende halte der Israelit jeden durch den Willen des Gesetzes geforderten Eid für einen

gezwungenen Eid." Allein was berechtigt ihn zu solcher Meinung? Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

Die Stellen übrigens, die der Vfr. aus der Mischna beibringt von Eiden über — „Gebackenes, Putz, fliegende Kameele, u. s. w., sprechen lediglich (wie die unten folgende treue Uebersetzung nachweist), von sinnlosen Eiden, von solchen, die Einer über schlechterdings unmögliche Sachen schwören wollte. Wie mag nun aus diesen und ähnlichen abgerissenen Sätzen gefolgert werden: daß den Juden die betrügerische Täuschung im Eide erlaubt sey; daß sie — nach dem Talmud — ohne Verbindlichkeit den äußern Umständen nachgeben und die Obrigkeit und das Recht verhöhnen dürften? Welche Logik! Die Schmähreden, welche der Vfr. S. 31—34 über alle Juden ohne Unterschied ausgießt, enthalten nichts Neues; es sind die alten, im Judenspiegel des Hrn. v. Hundt-Radowsky, auf den Culminationspunkt gesteigerten Beschuldigungen. Wer, wie der Herausge-

der, mehr rechtliche und brave, als betrügerische Juden, kennen gelernt hat; wer überhaupt eine Nation nach ihren Edlen, nicht nach ihrem Auswurf beurtheilt; wer unter allen Glaubensgenossen Menschen von guter und schlechter Denkungsart angetroffen hat: der läßt sich durch solche allgemeine Beschuldigungen zu keinem vagen und ungerechten Urtheil verleiten. Genug, die Behauptung: der Eid der Juden verdiene kein Zutrauen und keinen Glauben, kann in ihrer Religion, wie sie war und wie sie gegenwärtig ist, nicht begründet werden; in den jüdischen Schulen und Synagogen werden Grundsätze, „die der herrschenden Kirche und dem Staate gefährlich werden könnten," so wenig als in den Versammlungen der Herrnhuter und Quäker gelehrt, und auf bloße Vermuthung hin ein Volk, dem selbst das Neue Testament das Zeugniß giebt, „daß es eifere um Gott, obwohl mit Unverstand" (Röm. 10, 2), für treulos und meineidig zu erklären, ist wenigstens nicht christlich. (Matth. 7, 1).

Was endlich die Winke und Vorschläge betrifft, die der Vfr. giebt, um bei Eidesabnahmen die Schwörenden gehörig vorzubereiten und mögliche Meineide zu verhüten: so ist zwar Manches davon beherzigungswerth, Vieles aber auch der Sache keineswegs angemessen, und auf falsche Voraussetzungen gebaut. Allerdings muß der Rabbiner, der einen Juden zum Schwören vorbereitet, in der lebenden Sprache des Landes zu ihm sprechen. Es wird sich auch kein Rabbiner dessen weigern, so bald es ihm von der Obrigkeit geboten wird, und in mehreren Staaten Deutschlands geschieht dieß schon längst.

Wenn aber von dem Rabbiner gefordert wird, daß er bei Eidesermahnungen nicht blos rühre, sondern auch „erschüttere und schrecke": so muß der Vfr. von dem Eide überhaupt einen sonderbaren Begriff haben. Ueberzeugt muß der Schwörende werden, daß er das größte Verbrechen begeht, wenn er falsch schwört; durch Territion aber wird

Niemand überzeugt. Die schwere Kunst für den, welcher den Eid erklärt, ist nur die, sich auf den Standpunkt des Schwörenden zu versetzen; in seine Ideen und selbst in seine Vorurtheile einzugehen und diese zur moralischen Ueberzeugung desselben, zum Sieg der Wahrheit, zu benutzen. Nicht alle Eideserklärungen passen für alle Menschen. Mit dem spitzfindigen Zweifler muß anders geredet werden, als wie mit dem frommen Glaubigen. Aber Schrecken ist ein unerlaubtes und zweideutiges Mittel, das weder zum Ziele führt, noch der Würde des Gerichts entspricht. Nur liebreiches Zureden und vernünftige Vorstellungen führen zum Ziel. Darum ist auch der auf Erweckung der Furcht abzielende Apparat bei Eidesabnahmen, auf welchen manche Richter ein so großes Gewicht legen, das Anzünden der Lichter (am hellen Tage!), das Vorhalten eines Todten-Kopfs, u. s. w. im Grunde verwerflich. Feierlich sey die Abnahme des Eides bei Christen und Juden; aber es sey eine einfache, würdige

Feierlichkeit, wie jede religiöse Handlung, im Geist und in der Wahrheit.

Alle Vorbereitungen, welche die ruhige Ueberzeugung und Andacht hindern, den Geist durch Furcht betäuben oder gleichgültig lassen, sind — auch bei Judeneiden — verwerfliche Formalitäten. Aber deutliche Anzeige, worüber Jemand schwören soll, Erweckung der Empfindung von Gottes Allwissenheit, Wahrheitsliebe und Nähe; Erweckung der Ueberzeugung von der moralischen Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides und Wegräumung aller Bedenklichkeiten und Hindernisse, welche bei der Bezeugung der Wahrheit entgegenwirken könnten, z. B. des unredlichen Vorbehalts, der Verworrenheit der Vorstellungen, der Furcht vor Schaden, Schande, Strafe, Verlust der Gunst Anderer, des Leichtsinnes u. s. w.: dieß wird eine weit wirksamere Vorbereitung zum Eide und zur Verwahrung gegen Meineid seyn, als der

fürchterlichste Apparat, bei welchem der Eid zur Tortur wird. *

Der Eid muß durchaus nach der Absicht der Obrigkeit (in animum imponentis) abgelegt und dieses bei der Eideserklärung dem Schwörenden zur heiligen Pflicht gemacht werden.

Wenn nun aber — (und jede Obrigkeit kann und muß darauf dringen —) der Rabbiner den Eid auf solche Art erklärt: ** wenn der Schwörende versichert hat, daß er nicht nach seiner Meinung, nicht mit irgend einem geheimen Vorbehalt, nicht nach einem den Worten von ihm untergelegten Sinne, sondern nach dem klaren Sinne des Eidesinhalts schwören wolle: dann sollte auch die hie und

* S. Döderlein's christl. Moral S. 206.

** Und zwar, bei wichtigeren Fällen, in Gegenwart der Gerichtspersonen; außerdem dürfte eine Privat-Erklärung in vorgedachtem Sinne genügen, weil sonst der Rabbiner eines großen Sprengels nicht aus den Gerichtsstuben kommen würde.

da noch gebräuchliche, alte, die schrecklichsten Flüche und Androhungen enthaltende Judeneidesformel bei Seite gelegt und nur nach einer einfachen, bündigen, der Würde der Handlung und der wahren Majestät Gottes entsprechenden Eidesformel geschworen werden. Je schrecklicher, mißtrauischer und entehrender die Formel ist, nach welcher der Jude schwören soll: desto mehr möchte er in Versuchung kommen, sie für gotteslästerlich zu halten, und somit erst an der Aechtheit und Verbindlichkeit seines Eides irre zu werden.

Je mehr man den Juden mit jüdischen Argumenten und Spitzfindigkeiten fangen will, desto mehr wird ihm die Lust ankommen, sich mit gleichen Waffen dagegen zu wehren, und so nöthiget man ihn gewissermaßen zu Deutungen, die man verhindern sollte.

Alle vernünftige Rabbinen versichern, daß eine einfache, den gesunden Verstand und das Gemüth des Schwörenden in Anspruch nehmende Eidesformel weit mehr Eindruck auf

denselben mache, als die gräßlichsten Formeln, mit welchen man ihn zu schrecken gedenkt. * Die Androhung des Bannfluchs hingegen, als Strafe des überwiesenen Meineids, möchte mit Recht beizubehalten und bei der Eideserklärung von dem Rabbiner auszusprechen seyn. Denn auch dem schwörenden Christen werden die schweren bürgerlichen Strafen des Meineids angedroht (leider! werden sie nur von den meisten Gerichtshöfen nicht in Anwendung gebracht!), und der große Bann (שמתא) der Juden hat bei diesen etwas

* Die jüdische Eidesformel, nach welcher vor den Rabbinen geschworen wird, ist ganz einfach und beschränkt sich darauf: a) daß der Ewige und Allwissende als Zeuge der Wahrheit feierlich angerufen wird, und b) daß, wenn man falsch schwöre, alle Verwünschungen und Strafen, die im göttlichen Gesetzbuche (V. Mos. 28) dem Ungehorsamen angedroht werden, über das Haupt des Meineidigen kommen; dagegen aber, c) wenn man der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort dem Frommen verheißen sind, an ihm erfüllt werden sollen. —

mehr Gewicht, als die Excommunication bei den Christen unsrer Zeit. Die Namhaftmachung der gewissen Strafe, die auf ein schweres Verbrechen folgt, ist keine Territion, ob sie gleich auch für den Unmoralischen, der sich überredet, sein Meineid könne nicht herauskommen, kein Ueberzeugungsgrund ist, falsche Eide zu unterlassen.

Freilich müßten die Rabbinen nicht blos hier, sondern überhaupt in ihren Amtsverrichtungen, von der christlichen Obrigkeit unterstützt und von Staats wegen ihnen das gebührende Ansehen gegeben und erhalten werden.

So lange aber die Rabbinen (und mit den meisten ist dieß in Deutschland der Fall) blos von den jüdischen Gemeinden angestellt werden, ist freilich zu fürchten, daß nicht alle Rabbinen bei ihren bürgerlichen und religiösen Handlungen den Staat vertreten, sondern der Klugheit gemäß, um ihr Brod

zu behalten, es mit den Gemeinden nicht verderben werden.

Wenn der jüdische Religionslehrer, wie der christliche, zwar von seiner Kirche gewählt, aber vom Staate confirmirt, verpflichtet und bei seinen Functionen geschützt wird, dann erst wird der jüdische Lehrstand auch im Allgemeinen sich mehr veredlen und an eine, den Bedürfnissen der Zeit gemäße, Pflanz- und Bildungsschule desselben gedacht werden können.

Die frommen Wünsche, die in dieser Hinsicht der Vfr. am Ende seiner Schrift noch beibringt, verdienen alles Lob, und der Herausgeber kann nicht umhin, auch die seinigen, wiewohl sie von Andern und von ihm selbst in öffentlichen Blättern und gutachtlichen Berichten öfter schon ausgesprochen worden sind, auch hier in gedrängter Kürze zu wiederholen.

Einer intellectuellen, sittlichen und politischen Verbesserung bedürfen die Juden; wer

möchte das im Abrede stellen! Von Einzelnen, die für sich selbst diese Verbesserung bereits herbeigeführt, ja selbst auf hohe Stufen der Bildung sich emporgeschwungen haben, kann natürlicherweise die Rede nicht seyn, sondern von den Ueberbleibseln dieses einst so einflußreichen Volks im Ganzen.

Alle Verbesserung aber kann nur von einer guten Erziehung ausgehen. Die häusliche Erziehung der Juden ist beschränkt und verkehrt; ihre Privatschulen (einzelne ausgenommen, besonders die vortrefflichen in Frankfurt a. M., in Seesen, Hamburg u. a. O.) leiden an unheilbaren Mängeln; ihre höheren Unterrichtsanstalten (Rabbinen-Schulen) sind größtentheils zerfallene Ruinen ehemals berühmter Akademieen, und verdienen den Namen wissenschaftlicher Institute nicht mehr. * Daher hat der Staat, in wel-

* Zu den Zeiten eines Maimonides wurde noch Logik und überhaupt Philosophie auf den jüdischen Akademieen gelehrt: aber jezt?

chem Juden wohnen, das Recht und die Pflicht, sich der Erziehung derselben anzunehmen und sie zu einer öffentlichen zu machen. Menschliche (moralische) und staatsbürgerliche Bildung (abgesehen von der religiösen, die als etwas Höheres und Freies und die Zwecke des Staats nicht unmittelbar berührend jeder Confession nach ihrer Ueberzeugung überlassen werden kann) darf der Staat von allen seinen Unterthanen verlangen, weß Volks und Glaubens sie auch seyn mögen. Daß jedoch die Erlangung derselben für Alle möglich werde, dafür hat die Regierung zu sorgen. Darum — zuvörderst — öffentliche Elementarschulen. Die Gemeinden müssen überall angehalten, und, wo sie nicht willig sind, genöthigt werden, zweckmäßige Schulhäuser zu erbauen, für den gehörigen Apparat der Schulen und für hinlängliche Besoldung der Lehrer zu sorgen. *

* Zweckmäßige Einrichtungen dieser Art bestehen bereits im Nassauischen, Badischen und anderwärts.

Der Staat hat das Recht, diese Erziehungsanstalten einzurichten, und unter beständiger Aufsicht zu halten, das Materiale sowohl als das Formale zu bestimmen, die Lehrer anzustellen und sie mit den nöthigen Instructionen zu versehen. *

Wollte man einwenden, daß damit ein Eingriff in die Rechte der Eltern geschehe, so ist dieses leicht widerlegt. Selbst über die häusliche Erziehung kommt dem Staate eine obervormundschaftliche Aufsicht zu. Kinder haben von ihren Eltern rechtlich zu fordern, nichts an der ihnen zu ihrer (menschlichen und bürgerlichen) Bestimmung nothwendigen Bildung fehlen zu lassen, so weit sie dazu das physische Vermögen haben. Der Staat, als Garant und Beschützer der Rechte aller Vereinigten, hat daher das Recht und die Verbindlichkeit, Sorge dafür zu tragen, daß

---

* S. Stephani's System der öffentlichen Erziehung, §. 41. u. f.

diese rechtlichen Ansprüche der Kinder an ihre Eltern nicht verletzt werden. Kinder bleiben ein heiliges Familiengut; aber unter der Aufsicht und Garantie des Staats.

Gerade die Elementar-Schulen der Juden (die gewöhnlichen) sind die kläglichsten Anstalten, die man sich nur denken kann. Auf Hebräisch-Lesen, mechanisches Lernen der jüdischen Religionsgesetze und Gebete, und etwas Rechnen beschränkt sich der ganze Unterricht. Stufenweise Denkübungen, Zeichnen, Formenlehre, deutsche Sprache, Realien u. s. w. sind in diesen Schulen gänzlich unbekannt. Statt dessen wird der Talmud gelehrt, der, um ihn nur einigermaßen zu verstehen, so viel geschichtliche und philosophische Kenntnisse voraussetzt, daß der Verstand der Kinder nothwendig dabei verschroben werden muß. Das Lesen des Talmuds kann nur für Jünglinge, die der Elementar-Schule entwachsen sind, von Nutzen seyn, weil er allerdings den Scharfsinn übt, und die

vorgeübte Denkkraft in hohem Grade aufregt.

Allein bei den Juden fehlt es, wie leider auch bei den bürgerlichen Classen vieler christlichen Gemeinden, an eigentlichen Fortbildungs-Schulen. Mit dem Allgemeinen der Natur- und Gewerbskunde, mit den Hauptthatsachen der Geschichte, mit den Anfangsgründen der allgemeinen und der vaterländischen Geographie ꝛc. wird die heranwachsende Jugend durchaus nicht so weit bekannt gemacht, daß sie sich darnach auf ihrem Standpunkte und in ihren Verhältnissen zurecht zu finden wüßte. Daher die große Unwissenheit der gemeinen Juden in Allem, was nicht in ihr Gesetz einschlägt.

Wie ist es möglich, daß sie ihre früh eingesogenen Vorurtheile und falschen Begriffe je ablegen und eine bessere Ueberzeugung erhalten können, so lange sie in den Schulen verzogen und geistig verkrüppelt werden? So

wenig ein schiefgewachsener Stamm im Alter gerade zu biegen ist, so wenig wird eine verkehrt erzogene Generation umgebildet und gleichsam neugeboren werden. Aber so gewiß jeder einzelne wahrhaft gebildete Jude, der immer nur dieß Glück dem Umstande verdankt, daß er in der Jugend zu richtigem Denken angeleitet wurde, von selbst die religiösen Vorurtheile und Gebrechen seiner Nation einsieht und aufgiebt und zum reinen Mosaismus, dessen sich kein vernünftiger Mensch zu schämen braucht, zurückkehrt: so gewiß werden auch die künftigen Generationen der Juden allmählich anfangen, den Kern von der Schaale zu unterscheiden und den Pietismus mit dem Rationalismus zu vertauschen, sobald ihnen vom Staate Schulen aufgenöthigt werden, in welchen nach richtigen pädagogischen Grundsätzen verfahren wird. Man braucht in diesen Schulen die väterliche Religion der Juden im Geringsten nicht anzutasten; man entferne vielmehr Alles, was einem Zwange, aus Juden Chri-

sten zu machen, im Geringsten ähnlich sieht; man hindere Nichts, was jüdische Eltern und Lehrer in Hinsicht religiöser Glaubensartikel und Gebräuche ihren Kindern zur Pflicht machen, insofern es sonst dem Staatszweck nicht geradezu widerstreitet. Nur auf die öffentlichen Schulen darf der Wille der Eltern keinen Einfluß haben; nur hier sehe der Staat darauf, daß die Lehrer ihren Instructionen genau nachkommen; und es ist unmöglich, daß ein auf solche Art unterrichtetes Kind in denselben Irrthümern und Vorurtheilen aufwachsen werde, wie seine Eltern und Voreltern. Freilich wird es an schlechten Ausnahmen nicht mangeln; aber wo sind die christlichen Schulen, aus denen nicht mitunter auch ein räudiges Schaaf hervorgeht?

An die Elementarschulen, aus welchen die Kinder im 14ten Jahre entlassen werden, müssen sich dann ohne Unterbrechung die Fortbildungsschulen anschließen, in denen der angefangene Unterricht, so weit als mög-

lich fortgesetzt wird, um die allgemeine menschliche und bürgerliche Bildung zu ergänzen, und der Jugend, die sich bürgerlichen Handthierungen widmen will, zu ihrer fernern Ausbildung behülflich zu seyn. Und hier soll auch die Pflege der edelsten Kraft im Menschen, der Sittlichkeit, mit aller Sorgfalt fortgesetzt werden; nicht nur weil dem Staate über Alles daran gelegen seyn muß, sich tugendhafte Unterthanen herbeizubilden, sondern auch, weil es Schuldigkeit ist, dem Menschen in diesen Jahren der Entscheidung seines Characters wohlthätigen Beistand zu leisten. * Zur Aufbringung der Unterhaltungskosten aller dieser öffentlichen Schulen sind die Gemeinden pflichtig und von der Staatsgewalt mit Strenge anzuhalten.

Für diejenigen Israeliten, die sich den Wissenschaften widmen wollen, sind besondere jüdische Gymnasien und Akademieen nicht

* S. Stephani's System der öffentl. Erziehung S. 324 f. f.

nöthig. Nur dürfte ihnen die Theilnahme an den christlichen Hochschulen in keiner Hinsicht erschwert werden. Seminarien, um jüdische Schullehrer und Rabbinen zu bilden, würden jedoch vor Allen erforderlich seyn. Kein Rabbiner aber dürfte angestellt werden, der nicht auch auf christlichen Universitäten einen gelehrten Cursus gemacht hätte. Die Realisirung aller dieser Zwecke würde in Staaten, wo viele Juden wohnen, am besten von einem Ober-Erziehungs-Collegium ausgehen, das der Staat mit anerkannten, theils jüdischen theils christlichen Pädagogen zu besetzen * und aus dem Vermögen sämmtlicher Juden-Gemeinden des Landes zu besolden hätte. Auf solche Weise

* Dieß ist eine Hauptsache. Die Leitung des öffentlichen Unterrichts der jüdischen Jugend dürfte — wenigstens vom Anfang an — jüdischen Theologen und Pädagogen nicht allein überlassen werden; eben so wenig aber auch ausschließlich christlichen Behörden, z. B. den Consistorien.

würde bald, auch unter den niedrigsten Classen der Juden, ein besserer Geist sich verbreiten; eine Menge von tausendjährigen Vorurtheilen, Sitten und Gebräuchen, die dieses Volk bis jezt gehindert haben, sich den Staaten, in welchen es lebt, näher zu befreunden, würden allmählich verschwinden; es würden, wie es in Frankreich bereits der Fall ist, bessere Unterthanen, Bürger, Handwerker, Gelehrte und Soldaten aus ihm hervorgehen; und ohne daß das Zeitalter sich einer Religions-Verfolgung oder des Glaubens- und Gewissens-Zwanges schuldig machte, würde endlich der hohe Zweck erreicht werden, ein unglückliches und in Unwissenheit und Knechtschaft versunkenes Volk auf gesetzlichem Wege frei zu machen, und es zu den wahren Interessen der Menschheit zurückzuführen.

II.

Vollständige Berichtigung und Widerlegung

der

in der Schrift: „Kann der Eid der den Talmud befolgenden Juden verbindend seyn und Vertrauen verdienen?“

mitgetheilten

Uebersetzungen mehrerer Stellen aus dem Talmud und der daraus gezogenen Folgerungen.

Von

Isaac Heß, Landrabbinen.

שמחה לאיש במענה פיו ודבר בעתו מה טוב׃

Spr. Sal. Cap. 15. V. 23.

Vorwort.

Unter einer Menge von Schriften, welche seit einigen Jahren gegen die Juden erschienen sind, möchte keine so geeignet seyn, dem Publikum die Meinung beizubringen, als erlaube die jüdische Religion ihren Bekennern die unsittlichsten Handlungen, und sogar den falschen Eid, als das von Hrn. Muhlert herausgegebene, im Vorigen sattsam beschriebene Werkchen über den Eid der Juden. Ich habe es daher als gewissenhafter Befolger des Talmuds, und als Rabbi sämmtlicher jüdischen Ge-

meinden des Fürstenthums Eisenach, für meine Pflicht erachtet, die grundlosen Beschuldigungen des Hrn. Verf., in Beziehung auf den Juden-Eid, dadurch vollkommen zu entkräften, daß ich in den nachfolgenden Blättern allen jenen Stellen aus dem Talmud, welche derselbe in einer durchaus falschen Übersetzung anführt, die richtige beifügte, und werde mich hinlänglich belohnt fühlen, wenn dadurch der üble Eindruck, den die Muhlert'sche Schrift bei den Nichtkennern des Talmuds hervorgebracht haben muß, wieder vernichtet wird. —

Seite 10 der gedachten Schrift sagt der Hr. Verfasser, in Beziehung auf die Autorität, die nach seiner Behauptung dem Talmud beigelegt wird: „Ja bald war man dahin gekommen, diese Meinungen und Gesetze der alten Rabbinen — das mündliche Gesetz, den Talmud — dem mosaischen Gesetze vorzuziehen, oder doch dieses weniger zu beachten.“

Nie ist einem Rabbi eingefallen, dem Talmud mehr Gewicht als dem mosaischen Gesetze beizulegen, und der Talmud selbst sucht an vielen Stellen einer solchen Auslegung vorzubeugen durch den Ausspruch: ספיקא דאורייתא לחומרא d. h. Bist du zweifelhaft, ob du den Tag über ein mosaisches Gebot befolgt hast oder nicht, so mußt

du es auf jeden Fall nochmals befolgen, z. B. wenn Jemand in Zweifel wäre, ob er des Morgens die Denkschnur — Tephillin — angelegt habe oder nicht, was aber bei den talmudischen Geboten durchaus nicht der Fall ist. Ueberhaupt ist es ein allgemein angenommener Grundsatz, daß die Aussprüche des Talmuds mit denen des schriftlichen Gesetzes nicht im Widerspruch seyn dürfen.

Seite 12 wird behauptet: גמרא heiße das Vollendete; was aber unrichtig ist, weil es sonst גמורה heißen müßte. גמרא heißt das mündlich überlieferte Gesetz, die Tradition.

Alles, was der Verf. S. 12 und 13 über die Cabbala sagt, ist gänzlich ungegründet; was aber nicht auffallen kann, da es sich später ergeben wird, daß derselbe keine einzige Stelle der Mischna richtig übersetzt hat.

Was der Verf. über Targum Onkelos urtheilt, ist wahr, und es wird diese Ueber=

setzung allerdings als eine richtige angesehen. Die S. 14 erwähnten Targumim des Jonathan und Jerusalem über die Thora wurden nie zum Talmud gezählt, oder gar als heilige Bücher betrachtet. Sie haben nur den Werth eines jeden Commentars, und es steht jedem Juden frei, das, was ihm darin nicht behagt, zu verwerfen. Es ist daher nicht einmal nöthig, die vom Hrn. Verf. S. 14 erwähnten Stellen zu vertheidigen. Uebrigens ist von den jüdischen Rabbinen allgemein anerkannt, daß der Verf. des Targum Jonathan und der des Targum Jerusalem über die Thora eine und dieselbe Person war, von der sich 2 Manuscripte mit äußerst unbedeutenden Abweichungen vorgefunden haben, und Mendelssohn beweist in seiner Vorrede zu den 5 Büchern Mosis, daß dieser Schriftsteller sehr lange nach der Abfassung des Talmuds gelebt hat. Jener Jonathan aber, dessen der Talmud im Tractat Megila erwähnt, hat über die Thora keine Paraphrase geliefert. Was der Hr. Verf. S. 16 Z. 19 bis S. 18

3. 16 sagt, übergehe ich als nicht zu meinem Zwecke führend, kann ihn jedoch versichern, daß ihm ein tieferes Studium der jüdischen Theologie alle diese auffallenden Stellen befriedigend erklären würde. Daß aber der Ausspruch des Talmuds: אין מלאכי השרת מכירין בלשון ארמי * nicht wörtlich verstanden werden darf, geht schon aus dem anerkannten Grundsatz hervor, daß der Talmud mit dem schriftlichen Gesetze nicht im Widerspruche seyn darf, was hier der Fall seyn würde, da es Dan. Cap. 5. V. 25 heißt: מנא מנא תקל ופרסין was offenbar chaldäisch ist.

Weiter sagt der Verf. S. 18. „Vorzüglich soll am Versöhnungstage um die Vernichtung der Verbindlichkeit des Eides chaldäisch gebetet werden." Um diese irrige Meinung des Verf. zu widerlegen, wird es schon hinlänglich seyn, das sogenannte Kol = Nidre=

* Die Engel verstehen kein Chaldäisch.

Gebet, welches derselbe im Sinne hatte, hier wörtlich zu übersetzen. Es lautet, wie folgt: „Alle Gelübde, Entsagungen, Benennungen * — auch unter dem Beinamen Konem oder unter sonst einem Beinamen als Kones ** — und alle Schwüre, so wir gelobt, geschworen, verbannt, oder so wir uns etwas entsagt haben werden, von diesem Versöhnungstage bis zum künftigen Versöhnungstage — der zu unserm Heil herankömmt — diese allesammt bereuen wir schon; sie sollen aufgelößt, ungültig, unbündig, aufgehoben und zerstört seyn, und sollen weder Haft noch Bestand haben; was wir geloben, soll nicht als Gelübde betrachtet werden, und was wir beschwören, als unbeschworen gehalten seyn.“ Hierauf wird nun folgender Vers gesagt:

* z. B. wenn jemand sagte: dieses Genusses will ich mich als einer verbotenen Sache enthalten. S. 2. B. M. 27, 21 und 28, auch 3. B. M. 18, 14.

** in der Bedeutung: Opfer.

Der ganzen Gemeinde Israel sowohl, als dem Fremden, der sich unter ihnen aufhält, sey es vergeben: wie es geschehe der ganzen Gemeinde aus Irrthum. S. 4. B. Mos. Cap. 15, V. 26.

Jeder rechtdenkende Gelehrte wird die Einsicht haben, daß unter den Gelübden und Schwüren, die wir im Voraus schon bereuen und für ungültig erklären, wir nur diejenigen verstehen, zu welchen uns eine Unbesonnenheit vermittelst eines Irrthums oder Affects verleiten mag; keineswegs aber diejenigen, welche wir mit Besonnenheit thun, oder zu welchen wir gerichtlich angehalten werden; diese lassen sich — nach der Lehre unserer Weisen — auf keine Art weder auflösen noch vernichten.

Die übrigen Beweise, daß Kol-Nidre nur auf diejenigen Gelübde rc., welche der Mensch in Bezug auf sich selbst aus Unvorsichtigkeit rc. thut, passe, sind aus dem Talmud Tract. Nedarim, welcher dem von Wolf

Heidenheim verlegten Gebetbuche zum Versöhnungstage angehängt ist, deutlich zu ersehen.

Die Ursache aber, warum das Kol-Nidre in chaldäischer Sprache verfaßt wurde, liegt theils darin, weil man in der hebräischen Sprache nicht die passenden Wörter fand, um alles in jenem Spruche Vorkommende bestimmt auszudrücken, theils darin, weil damals, als es unsere Weisen in Babylon verfaßten, das Chaldäische die Muttersprache der gefangenen Israeliten war, und weil dieser Spruch Jedermann verständlich seyn mußte, um Mißdeutungen zu verhüten. Die Gründe aber, warum nicht jetzt, wie der Hr. Verf. S. 41 wünscht, der Gottesdienst der Juden überhaupt in der Landessprache verrichtet wird, sind in dem Werke: ספר דברי הברית Altona 1819, ausführlich zu ersehen.

Es ist meinem Zwecke nicht angemessen, das, was der Verf. S. 19 über das Schachern der Juden vorbringt, zu widerlegen; das

Nöthige hierüber ist von guten Schriftstellern längst dargestellt worden. Gewiß wäre es aber sehr zu wünschen, daß die Juden nie genöthigt worden wären, sich dem Schacher zu ergeben; obschon andere Nationen es nicht unter ihrer Würde gehalten haben, sogar mit Menschenseelen zu schachern.

Uebrigens läßt es kein redlicher Rabbi, auf den Ausspruch des Talmuds Tract. Kiduschin Bl. 29 u. 30: „wer seinen Sohn kein Handwerk oder nützliche Kunst lehren läßt, ist's gleich, als ob er ihn zum Räuberleben anleite," sich stützend, an Ermahnungen bei seinen Gemeinden fehlen, sich den bürgerlichen Gewerben zu widmen. Allein obgleich diese Aufforderungen, wie die Erfahrung zeigt, bisher nicht ohne sichtbaren guten Erfolg geblieben sind, so wird von Seiten der Juden noch immer entgegengesetzt:

1. Daß der jüdische Lehrling oder Gesell, während der Lehrzeit sowohl, als auch auf der Wanderschaft, allzu viele Neckereien

und Unannehmlichkeiten von Seiten der christlichen Handwerkbursche zu ertragen habe;

2. bekomme er nicht leicht einen Meister;

3. halte es größtentheils sehr schwer, nach zurückgelegter Lehrzeit das Meisterrecht zu erhalten;

4. gebe es sogar Landesgesetze, welche den christl. Zünften gestatten, dem Juden die Aufnahme als Lehrling oder Meister zu verweigern, und endlich

5. würden die jüdischen Handwerker, wenn alle genannte Hindernisse überwunden sind, sich alsdann eben so den aus Brodneid entstehenden Haß der christl. Handwerker zuziehen, wie dieß bis jetzt von Seiten vieler christlichen Handelsleute der Fall ist.

S. 20 sagt der Hr. Verf. „הבנים יוצאים בקשרים ובני מלכים בזוגין וכל אדם אלא שדברו חכמים בהווה“ heiße: „die Kinder

Israels sind entstanden in den widerstrebenden Verbindungen, und sind Kinder der Könige in der Verwandtschaft, ja Jedermann ist es, wenn auch nicht seine Thaten weise sind — in Wahrheit es ist so." Daß diese Uebersetzung sinnlos ist, sieht wohl Jeder von selbst ein. Um aber den talmudischen Satz verständlich zu machen, muß ich zuvor bemerken, daß nach jüdischen Gesetzen verboten ist, am Sabath unnöthige Dinge, auch wenn es Kleidungsstücke oder Putzwerk sind, außerhalb des Wohnorts an sich zu tragen.

Jener Satz lautet in einer **richtigen** Uebersetzung wörtlich so: Kinder dürfen ausgehen mit Schnürlein* und fürstliche Kinder mit Glöckchen,** auch jeder Andere: aber unsere Weisen haben nur vom Gewöhnlichen geredet (d. h. weil gewöhnlich nur **Fürstenkinder** einen solchen Putz trugen). —

---

* oder Amuleten.

** Ein damals bei den Juden gewöhnlicher Putz.

S. 20 Z. 21 bis S. 21 Z. 4 sagt der Verf.: die Mischna im Tractat Schabath Cap. 14. V. 4. „אבל סך הוא את השמן' ולא שמן ורד' בני מלכים סכין שמן ורד על מכותיהן' שכן דרכם לסוך בחול' רבי שמעון אומר כל ישראל בני מלכים הם" heiße: „denn nicht das Salb- und kostbare Oel bedürfen die Kinder der gesalbten Könige. — Das köstliche Oel in ihrem schimmernden Elend blieb zurück auf ihrem Zuge, nebst der Salbung bei dem Unheiligen. Rabbi Simon sagt: Alle Israeliten sind Königskinder — sie sind es." Diese Uebersetzung ist auf den ersten Ueberblick eben so absurd wie die vorhergehende. — Vorerst muß ich aber bemerken, daß nach strengen jüdischen Religionsbegriffen nicht erlaubt ist, Pflaster oder Oele auf unbedeutende Wunden am Samstag zu legen. Jedoch dürfen solche Oele angewendet werden, die auch zur Reinigung des Körpers gebraucht wurden. Daher sagt die eben erwähnte Mischna, welche richtig übersetzt so lautet: Fürwahr, man darf mit

gewöhnlichem Oele am Sabath einreiben, aber nicht mit Rosenöl; fürstliche Kinder jedoch dürfen sich mit Rosenöl ihre Wunden einreiben, weil es bei denselben gewöhnlich ist, daß sie sich damit auch außer dem Sabath einreiben (nämlich zur Reinigung des Körpers).

Rabbi Simon widerspricht diesem, und sagt: Alle Israeliten sind (in dieser Beziehung) den Fürstenkindern gleich (weil damals viele Israeliten auch zur Reinigung des Körpers kostbare Oele einrieben, und sie also nicht blos als Medikamente benutzten).

Der Verf. sagt S. 22, daß die Stelle im 5. B. M. Cap. 23. V. 21. לנכרי תשיך „Dem Fremdlinge darfst du mit Vortheil leihen," von den Juden mit großer Freude aufgenommen worden sey, um eine Beschönigung ihrer Handlungsart im M. Gesetze zu finden. Wohl ist nicht zu leugnen, daß Juden sowohl als Christen oft schon die Religion zum Deckmantel ihrer Verbrechen gemacht haben;

gewiß aber mißbraucht kein religiöser Jude die erwähnte Stelle; da — wie weiter gezeigt werden wird — das Wort נכרי nur einen solchen Menschen bedeutet, der nicht an Gott glaubt, und der überhaupt keine Religion hat; denn es heißt im Talmud Tract. Baba Mezia Abschn. 7: „Rabbi Simon sagt: Wer Geld ohne Zinsen verleiht — d. h. auch einem Nichtjuden — den segnet die heilige Schrift in folgenden Worten: Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt, und nicht Geschenk nimmt auf den Unschuldigen, wer das thut, der wird wohl bleiben." Psalm. 15. V. 5.

Im Talmud Tract. Baba Mezia Fol. 70 wird sogar behauptet, daß das m. Gebot לנכרי תשיך ולאחיך לא תשיך heisse: „Dem Ausländer magst du Zinsen geben, aber nur nicht deinem Bruder." Gewiß ein für die ehemalige Staatsverfassung der Juden sehr weises Gesetz.

Der Vfr. sagt S. 22: „Der Glaube an eine Entledigung der Pflicht, durch eine äußere religiöse Handlung, ist der Moralität, dem Rechte und Wohl der Andern höchst gefährlich. Den Juden ist ihr Versöhnungstag (יום הכפירים) ein Tag der unbeschränkten Exemtion."

In so fern der Hr. Vfr. das hier Behauptete auf das früher erwähnte Kol-Nidre-Gebet bezieht, so ist solches schon widerlegt.

Kein, auch nur einigermaßen in seiner Religion unterrichteter Jude glaubt, daß die Feier des Versöhnungstags eine Lossprechung aller seiner Sünden bewirke. Nur für die aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit begangenen Sünden hofft er Vergebung. Für ein vorsätzliches Vergehen aber hat man — nach der Behauptung unserer Weisen — vom Versöhnungstage allein nie Vergebung zu erwarten. S. Tract. Joma fol. 86 und Maimonides über die Buße Abschn. 1 V. 4.

S. 23 sagt Hr. Muhlert, daß die Stelle aus dem Targum Jonathan: יתן יתהון בשבועה אמירה heisse: „Er (Gott) erlasse ihnen den Eid, welcher zu schwören verlangt war." Diese Uebersetzung ist auf jeden Fall unrichtig, den 1. kann das Pronomen er sich nicht auf Gott beziehen, weil hier von Aaron, dem Hohenpriester, die Rede ist. 2. יתהון heißt nicht ihnen, sondern sie. 3. Die Partikel ב an בשבועה bezeichnet keinen Accusativus, es kann also nicht mit „den Eid" übersetzt werden. — Wenn übrigens der Pseudo-Jonathan einen Vers aus Moses unrichtig übersetzt hat; so kann solches für den Juden, der die Uebersetzung dieses Jonathan überhaupt nicht als heilige Schrift betrachtet, von gar keinem Belange seyn. — Soll aber diese Stelle Sinn bekommen, so muß statt בשבועה בשמועה (laut) gelesen werden, wo sie sich alsdann auf das Sündenbekenntniß bezieht, welches der hohe Priester, bevor er den Sündenbock in die Wüste schickte, vor dem versammel-

ten Volke laut und deutlich aussprechen mußte.

Aber auch angenommen, daß für die ehemaligen Juden der Sündenbock nicht blos die Vergebung unvorsätzlicher Sünden bewirkt hätte; so kann dies auf die heutigen Israeliten nicht in Anwendung gebracht werden, da diese weder einen Hohen-Priester noch Sündenbock haben, sondern selbst die Sündenböcke sind, auf die Jeder alle erdenkliche Vergehen wälzen möchte.

Was der Hr. Vfr. S. 24 Z. 3 von der Stelle aus Mos. fabelt, beweist gerade das Gegentheil von dem, was er behauptet; denn aus dieser Stelle geht deutlich hervor, daß man nur die Vergebung derjenigen Sünden zu erwarten habe, die aus Unbesonnenheit oder aus Unvorsicht begangen wurden, und aus eben diesem Grunde haben unsere Weisen angeordnet, daß jener Vers gebetet werde, damit Niemand mehr als die Vergebung

der unvorsätzlichen Sünden von der Feier des Versöhnungstags erwarte.

Was der Hr. Vfr. S. 24 vorbringt, daß, wer ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen hat, hievon wieder auf seine Bitte von einem Rabbi oder 3 andern jüdischen Männern losgesprochen werden könne, ist in so fern richtig, wenn das Gelübde oder das in Form eines Eides ausgesprochne Gelübde sich blos auf die eigne Person bezieht, und entweder aus Unwissenheit, im Affect rc. ausgesprochen wurde. Keineswegs aber wird der Parteien=Eid hierunter verstanden. Uebrigens irrt Hr. Muhlert, wenn er glaubt, daß Moses nur vom Gelübde נדר und nicht vom Eide, nämlich in so fern er sich auf die eigne Person bezieht, שבועה spreche. Im 4. B. M. Kap. 30 V. 11 u. 14 kann er sich eines Bessern belehren.

S. 25 übersetzt Hr. M. die Mischna aus Schebuoth Kap. 7 V. 8. השביעית משמטת את השבועה „das 7te Jahr hebt auf

den Eid.“ Unbegreiflich ist mir, was er hier tadeln wollte. Das 7te Jahr war in der ehemaligen Staatsverfassung der Juden jedes Mal ein Erlassungsjahr, s. 5. B. M. Kap. 16 V. 1, 2, 9 und 10. Gesetzt nun, es sei Jemandem vor Eintritt eines solchen Erlassungsjahrs, wegen eines Darlehns, dessen Empfang er verneinte, der Eid auferlegt worden, vor der Eidesleistung sey aber das Erlassungsjahr eingetreten: so sprach ihn das Gericht vom Eide frei, weil er das Darlehn doch nicht zurückzuzahlen brauchte, wenn er auch dessen Empfang eingestanden gehabt hätte.

Auf derselben Seite behauptet Hr. M., ein gezwungener Eid sey nach dem Talmud nicht verbindlich, und führt als Bweise folgende Stellen, welche aber so wie alle andere unrichtig übersetzt sind, an. Ich werde jedes Mal neben des Vfr. unrichtigen Uebersetzung die richtige hinzufügen.

1. Tractat Schebuoth. Abschn. 3. V. 10.
שבועת ביטוי נוהגת בפני בית דין ושלא
בפני בית דין ist übersetzt: " Der Eid ist ungültig, wenn er abgenöthigt wurde, sowohl bei Männern, wie bei Frauen, bei Volksfremden wie bei Volksverwandten, bei Rechtgläubigen wie bei Götzendienern, gegeben im Hause des Gerichts, sa nichtig ist er im Hause des Gerichts, obgleich ausgesprochen mit seiner kräftigen Stimme." Allein die Stelle in richtiger Abschrift und einer richtigen Uebersetzung lautet so:
שבועת ביטוי נוהגת באנשים ובנשים
וברחוקים ובקרובים בכשרים ובפסולין
בפני בית דין ושלא בפני בית דין מפי עצמו:
zu deutsch: ein mit den Lippen gesprochner Eid ist gültig, sowohl bei männlichen, wie bei weiblichen Personen, sowohl bei Fremden, als auch bei Anverwandten, sowohl bei solchen, die als tüchtige Zeugen gelten, als auch bei ungültigen, in der Gegenwart des Gerichts sowohl, als auch außer der Gegenwart des Gerichts; aber nur wenn er den

Eid selbst ausgesprochen hat. S. 3. B. M. Kap. 5 V. 4.

2. Auf derselben Seite heißt es ferner: כל הנשבעין שבתורה נשבעין ולא משלמין ואלו נשבעין השכיר הנגזל והנחבל „Alle, welche schwören müssen, selbst nach dem Gesetzbuche schwören müssen, da ist keine Erfüllung; — nichtig für die, welche gezwungen waren zu schwören, z. B. der Leibeigene, der Beraubte und der gegen Pfand leihen mußte." Die Stelle heißt aber so: כל הנשבעין שבתורה נשבעין ולא משלמין ואלו נשבעין ונוטלין השכיר והנגזל והנחבל ושכנגדו על השבועה und lautet in der richtigen Uebersetzung wie folgt: „Alle, die den Gesetzen der heiligen Schrift gemäß schwören müssen, machen sich von der vom Kläger geforderten Bezahlung frei. Folgende aber schwören und eignen sich dadurch etwas zu (d. h. der Kläger schwört, nicht der Beklagte), als der Taglöhner, der Beraubte, der Verwundete und auch derjenige,

dessen Gegner meineidig ist. Die Gründe für dieses Verfahren finden sich im Tract. Schebuoth Kap. 7 V. 2, 3 u. 4.

3. Seite 26 sagt der Vfr., die Stelle in Schebuoth K. 7 V. 5. כיצד אלו באין לידי שבועת שוא אלא הוא נוטל שלא בשבועה heisse: „Wie ist es nichts mit meiner Hand falsch zu schwören? Ja es ist nichts mit meiner Hand falsch zu schwören, sondern es ist des Abnöthigen Nichtigkeit im Eide." Hier hat Hr. M. offenbar eine Stelle ganz aus ihrem Zusammenhange gerissen, und ich will vorerst noch glauben, daß er es nicht aus Bosheit gethan habe. Sie lautet aber wie folgt: אמר לו תן לבני סאתים חטין תן לפועלי בסלע מעות הוא אומר נתתי והן אומרים לא נטלנו הוא נשבע ונוטל והן נשבעין ונוטלין אמר בן ננס כיצד אלו ואלו באין לידי שבועת שוא אלא הוא נוטל שלא בשבועה והן נוטלין שלא בשבועה d. h. sagt Jemand zum Krämer: Gieb meinem Sohne 2 Maaß Waizen, oder meinen Ar-

beitsleuten für 1 Thlr. Münze; der Krämer aber spräche, er habe das Verlangte schon abgegeben, die Andern aber behaupten, nichts erhalten zu haben: so muß der Krämer seine Behauptung beschwören, erhält sodann seine Forderung, aber auch die Andern schwören und bekommen das Verlangte. Rabbi Ben Nanes widerspricht diesem und sagt: Wie kann dies Statt finden, da doch eine von beiden Parteien falsch schwören würde? sondern es erhält sowohl der Krämer als auch die Arbeitsleute das Geforderte, und beide brauchen nicht zu schwören, welche Meinung angenommen worden ist. *

4. Auf derselben Seite sagt Hr. Muhlert Kap. 7 V. 4 heisse: חזרה השבועה למקומה „Abwälzung des Eides weit vom Orte." Man darf sich über das völlig Sinnlose dieser Uebersetzung nicht wundern, wenn man be-

* Die Gründe für dieses Verfahren finden sich im Talmud, Tract. Baba-Mezia Fol. 2.

denkt, daß er hier aus einem Satze von 13 Wörtern 3 herausgerissen hat. Die Stelle lautet wie folgt: היו שניהן חשודין חזרה השבועה למקומה דברי רבי יוסי רבי מאיר אומר יחלוקו: d. h. Sind beide Parteien des Meineids verdächtig: so kömmt der Eid an seinen gehörigen Ort; (welches nun der Talmud auf derselben Seite so erklärt, daß der Richter vorerst abzuwarten habe, ob kein Vergleich zu Stande komme; tritt dieser aber nicht ein, so hat der Beklagte, als schon früherhin meineidig, zu zahlen, weil er nicht zur Eidesleistung zugelassen werden kann.) Dies ist die Meinung des R. Jose. Rabbi Meyr sagt aber, daß in einem solchen Falle der Beklagte nur die Hälfte zu zahlen habe.

5. Gleich darauf sagt Hr. Muhlert, die Stelle im Kap. 7 V. 8: אינו יכול להשביעו כתגלגלה לו שבועה heisse: „Richtig ist es, dem, der gezwungen ist von ihnen, den Schwur zu leisten; abzuwälzen ist ihm der Eid.“

In diesem Satze ist vom Vfr. eben so, wie im Vorhergehenden verfahren worden; d. h. er hat aus einer Stelle von 14 Wörtern 5 herausgenommen. Die ganze Stelle lautet aber wie folgt: חלקו השותפין אינו יכול להשביעו נתגלגלה לו שבועה ממקום אחר מגלגלין עליו את הכל und bezieht sich auf die vorhergehende Mischna, worin es heißt: Handeln 2 Personen in Compagnie, so kann einer vom Andern — wenn er ihm gleichwohl keinen Betrug nachweisen kann — einen Eid verlangen, daß er ehrlich und rechtschaffen gegen ihn gehandelt habe. Obige Stelle heißt nun so: Haben sich die Handelsgesellschafter aber schon getrennt (ohne daß der Eine vom Andern einen Eid verlangt hat): so kann keiner mehr dem Andern einen Eid zuschieben. Hat aber der Eine dem Andern, wegen eines besondern Prozesses, einen Eid abzulegen, so kann verlangt werden, daß derselbe in seinem Eide auch beschwöre, in der Compagnie-Handlung ehrlich gegen den Compagnon verfahren zu haben.

6. Seite 27 sagt Hr. M., die Mischna Kap. I. V. 7 שבועה שלא אוכל ככר זו שבועה שלא אכלנה עבר heisse: „Der Eid ist ungültig wegen Speise, Gebacknen, es ist ein nichtiger Eid wegen genossener Speise. Die Speise giebt keine Schuld. Der Eid ist ungültig, wegen Speise, die durchgegangen ist. Ferner שוא חייבין על זדונה Kap. III. V. 7 heisse: „Ein ungültiger Eid ist es wegen Schulden, über Putz."

Hier hat er,

a) verschiedne Sätze unter einander gemengt; denn er hat aus der Mischna 9, die aus 24 Wörtern besteht, 4 herausgenommen, und sie da zwischen Mischna 7 gestellt;

b) hat er mehrere Wörter von dieser Mischna ganz weggelassen, und endlich

c) ist das, was er anführt, durchaus falsch übersetzt.

Die 7te Mischna lautet wie folgt:

שבועה שלא אוכל ככר זו שבועה שלא אוכלנה שבועה שלאו אוכלנה ואכלה אינו חייב אלא אחת זו היא שבועת בטוי שחייבין על זדונה מכות ועל שגגתה קרבן עולה ויורד שבועת שוא חייבין על זדונה מכות ועל שגגתה פטור zu Deutsch: Spricht Jemand: ich schwöre, daß ich nichts von diesem Laib Brod essen will; ich schwöre, daß ich ihn nicht ganz essen will, und er ihn dennoch gegessen, so ist er doch nur einmal strafbar. Dieser Eid heißt ein über die Lippen gefahrner Eid, * wegen dessen Uebertretung, wenn sie vorsätzlich geschieht, man der Geißelschläge ** Malkus — schuldig wird; geschieht sie aber aus Unvorsichtigkeit, so ist man schuldig, ein Sündopfer nach Standesgebühr darzubringen. ***

---

* S. 3. B. M. Kap. 5 V. 4.

** S. 5. B. M. Kap. 25 V. 2.

*** S. 3. B. M. Kap. 5 V. 7 u. 11.

Die 9te Mischna des 3ten Abschn., woraus der Vfr. aber nur einige Wörter genommen hat, lautet wörtlich so: שבועה שאוכל ככר זו שבועה שלא אוכלנה הראשונה שבועת ביטוי והשניה שבועת שוא אכלה עבר על שבועת שוא לא אכלה עבר על שבועת ביטוי: zu Deutsch: Sagt jemand: — zu gleicher Zeit — ich schwöre, daß ich diesen Laib Brod essen will; ich schwöre, daß ich ihn nicht essen will, so ist der erste Schwur ein über die Lippen entfahrner Eid — d. h. ein Eid, den er zu erfüllen schuldig ist; — der andere ein vergeblicher Eid. Ißt er den Laib, so hat er sich mit einem vergeblichen Eid vergangen; ißt er ihn nicht, so hat er sich der Sünde eines über die Lippen entfahrnen Eides schuldig gemacht.

Endlich hat Hr. M. S. 28 u. 29 die Mischna Kap. III. 8, welche wie folgt lautet: איזו היא שבועת שוא כשבע לשנוא את הידוע לאדם אמר על העמוד של אבן שהוא של זהב ועל האיש שהוא אשה

ועל האשה שהוא איש נשבע על דבר שאי אפשר אם לא ראיתי גמל שפורח באויר ואם לא ראיתי נחש כקורת בית הבד אמר לעדים צאו והעידוני שבועה שלא נעירך נשבע לבטל את המצוה שלא לעשות סוכה ושלא ליטול לולב ושלא להניח תפילין זו הוא שבועת שוא שחייבין על זדונה מכות ועל שגגתה פטור: zwar in ihrem ganzen Zusammenhange niedergeschrieben, aber eben so, wie die vorhergehenden, ganz und gar falsch übersetzt. Seine Uebersetzung lautet so: „Wenn ist es ein ungültiger Eid? wenn zu dem Schwörer eingeredet wird, die Meinung z. B., wenn ein Mensch spräche von einer Säule, sie wäre von Stein, — da sie doch von Holz ist, oder von einem Manne, wo eine Frau ist; oder von einer Frau, wo ein Mann ist. — Gezwungen zu schwören über eine unmögliche Sache, — da darf ich deuten. (z. B.) Obschon ich nicht sehe ein Kameel, welches flöge gegen das Sonnenlicht, oder wenn ich auch nicht sehe eine Schlange gleich dem Balken im Kelterhause. Kömmt die Aufforde-

rung von den Zeugen im Thor (Thorgericht), und sie fordern mich zum Zeugniß auf, so ist der Eid nichtig. „Ein von dir gefordertes Zeugniß, genöthigt zu beschwören, ist ohne Wirksamkeit; — es ist das Gebot dazu als ungültig in Gedanken zu überdecken, und ungültig bei dem Zwange in dem Herzen, und ungültig nach dem Gesetz der Mysterien. — Es ist ein ungültiger Eid wegen Schulden über Pracht, Luxus, er ist nichtig, und die Schuld wird aufgelöst." —

Statt dieses unsinnigen Geschwätzes heißt die richtige Uebersetzung der Mischna wie folgt: Was heißt ein vergeblicher Eid? wenn Jemand durch einen Schwur einer Sache widerspricht, die jedem Menschen bekannt ist; z. B. wenn er behauptet von einer Säule, die von Stein ist, sie sey von Gold; oder von einer Mannsperson, sie sey eine Frau, oder von einer Frau, daß sie ein Mann sey; so auch, wenn er etwas beschwört, was unmöglich ist; z. B. wenn er beschwört, daß er ein

Kameel gesehen habe, welches in der Luft geflogen sey, oder eine Schlange wie der Balken einer Oelpresse (d. h. vierkantig). So auch, wenn Jemand Andere als Zeugen aufruft, und diese sagen: wir schwören, daß wir dir kein Zeugniß geben werden (dieser ist nämlich deshalb ein vergeblicher Eid, weil es Pflicht ist, Zeugniß zu geben, wie es im 3. B. M. Cap. 5. V. 1. heißt: verweigert einer sein Zeugniß, so muß er seine Sünde büßen). So auch, wenn er schwört, ein in der heiligen Schrift gebotenes religiöse Gesetz zu übertreten, er schwört nämlich keine Laubhütte zu machen, oder keinen Palmzweig zu nehmen, oder auch keine Tephilin* anzulegen. Alles dieß heißt ein **vergeblicher** Eid, wodurch, wenn er **vorsätzlich** geschieht, man sich der **Geißelschläge** schuldig macht; unvorsätzlich aber keine Strafe bewirkt.

---

* Tephilin ist die chaldäische Uebersetzung von טוטפת Denkmahl, Denkschnur, s. 2. B. M. Cap. 13. V. 9 u. 16.

Was Hr. M. S. 29 Z. 8 bis S. 30 Z. 2 sagt, findet in dem Vorhergehenden seine vollkommene Widerlegung.

Was derselbe aber S. 30 vom Rabbi Hakiba behauptet, der selbst falsch geschworen haben soll: so wird dieß aus keiner Stelle des Talmuds nachgewiesen werden können. Es findet sich zwar in einem apocryphischen Buche מסכת כלה eine Stelle, woraus der Nichtkenner der talmudischen Sprache folgern könnte, R. Hakiba habe eines frommen Zweckes wegen einen außergerichtlichen Schwur gethan, und aus Besorgniß, daß er vergeblich gewesen seyn möchte, ihn in seinem Herzen entkräftet; — von einem falschen Schwur ist aber keine Rede. — Allein ohne mich hier auf eine grammatikalische Erläuterung dieser Stelle einzulassen, bemerke ich nur, daß jenes Buch nur in so fern einen Werth hat, als es durchaus mit dem Talmud übereinstimmt. Da sich aber von jener Erzählung im Talmud nicht die geringste

Erwähnung vorfindet, und sich überhaupt eine unmoralische Handlung mit dem frommen Leben eines Glaubens-Märtyrer, wie R. Hakiba war, nicht vereinbaren läßt: so ist das Factum entweder dunkel und bildlich erzählt, und anders zu deuten, oder gar nicht gegründet.

Ueber den Eid überhaupt, und besonders über die Form, nach welcher solcher von Juden geleistet werden soll, wird im Talmud sowohl als auch in der Schrift des berühmten Maimonides über die Eidesgesetze Abs. 2 hauptsächlich Folgendes gelehrt:

1. Es ist ganz einerlei, ob man gegen einen Israeliten oder gegen einen Nichtjuden schwört.

Die Commentatoren des Maimonides geben als Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung Folgendes an:

a. Wir sehen ja, daß Gott Hungersnoth über das gelobte Land brachte, weil der König Saul und seine Leute den Eid, welchen die Israeliten den Gibeonitern — die Heiden waren — geschworen, wieder gebrochen hatten.

b. Eben so finden wir, daß der König Zedekia, welcher dem König Nebukadnezar einen Friedensbund geschworen, und seinen Eid gebrochen hatte, darüber sehr hart bestraft wurde, weshalb Hesekiel (Cap. 17. V. 19.) zu ihm sagte: Darum hat der Ewige so gesprochen: So wahr ich lebe, nicht weniger werde ich meinen Fluch, den er verachtete, und meinen Bund, den er zerstört hat, auf sein eignes Haupt bringen.

c. Es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß der Talmud in seinen Aussprüchen nicht mit dem schriftlichen Gesetze in Widerspruch seyn darf. Das

Verbot aber: Du sollst bei meinem Namen nicht falsch schwören, steht in diesem ohne die geringste Ausnahme und Beschränkung.

2. Die Richter* müssen so sehr wie möglich vor der Ableistung eines Eides zu einem Vergleiche zureden.

3. Bestehen jedoch die Partheien auf die Eidesleistung, so müssen die dabei Stehenden ausrufen: Entfernt euch von dem Aufenthaltsorte dieser frevelhaften Leute!

4. Die Richter müssen vor der Abnahme des Eides zum Schwörenden sagen: Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne, sondern nach unsern Gedanken und nach unserm Sinne schwörst.

---

* Bei den jüdischen Gerichten befanden sich gewöhnlich 1 Richter und 2 Assessoren, welche letztern bei Eidesleistungen zugleich die Stellen der 2 Zeugen vertraten.

5. Die Eideserklärung lautet, wie folgt: „Wisse, daß die ganze Erde bebte, zur Zeit, da Gott sagte (2. B. M. Cap. 20.): Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen den, der seinen Namen mißbraucht. Wenn für jedes andere Verbrechen durch Buße und Sinnesänderung, Befreiung von der göttlichen Strafe erlangt werden kann: so darf doch der Meineidige auch von der stärksten Buße keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich — ebendas. —: Der Ewige, dein Gott, wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen — zu einer Unwahrheit — mißbraucht. Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe nur den Sünder und die Mitschuldigen, oder die, welche das Uebel hätten verhindern können; bei einem Meineid aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; denn die vorsätzlich beleidigte Allmacht will rächen bis ins dritte und vierte Glied. Bei einem

jeden andern Verbrechen bleibt die Strafe, wenn der Thäter sonst sehr gottesfürchtig und moralisch gehandelt hat, bis zum zweiten oder dritten Glied verschoben, bei einem Meineide aber wird der Verbrecher noch selbst in seinem Leben bestraft. Was nicht durch Feuer und Wasser zerstört werden kann, wird durch den falschen Eid zerstört."

6. Diese ganze Erklärung soll in einer für den Schwörenden verständlichen Sprache gesprochen werden, damit er den Inhalt genau kennen lerne, und sich dadurch bekehre.

7. Die Commentatoren des Maimonides bemerken hiebei, daß derjenige, welcher den Eid erklärt, nach den jedesmaligen Umständen, noch Mehreres hinzufügen soll.

8. Der Schwörende muß bei der Eidesleistung eine Thora in die Hand nehmen; jedoch kann

9. in den Orten, wo sich keine geschriebene Thora befindet, eine gedruckte hebräische Bibel genommen werden.

10. Beim heiligen Namen Jehova darf durchaus nicht geschworen werden, denn das Aussprechen desselben ist nach jüdischen Religionsbegriffen eine der größten Sünden, sondern bei dem Namen Adonai.

11. In spätern Zeiten aber war es bei den jüdischen Gerichten gewöhnlich, daß bei dem Namen מקום d. h. der Allgegenwärtige, geschworen wurde. Dieß hängt jedoch von dem Gutachten des Richters ab.

12. Die gewöhnliche Eidesform bei den jüdischen Gerichten lautete, wie folgt: „Ich schwöre bei dem Wissen des Allgegenwärtigen — המקום — und bei den Gedanken der Richter, daß ꝛc. Wenn ich falsch schwöre, so sollen alle jene Verwünschungen und Strafen, die im göttlichen Gesetzbuche (5. B. M. Cap. 28.) dem

Sünder angedroht werden, über mein Haupt kommen, jeder Andere aber soll davon befreit seyn; dagegen aber, wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden sollen, und jeder Andere mag daran Theil haben. Amen."

13. Jüdische Frauenzimmer sollen während ihrer Menstruation von der Leistung eines Eides befreiet seyn, und endlich

14. darf am Sabath, an Festtagen und während der 10 Bußtage, nach jüdischen Religionsgesetzen, nicht geschworen werden.

Was Hr. M. S. 31 über den heiligen Namen Gottes erwähnt, ist in so fern unrichtig, als der Abschreiber eines biblischen Buchs dieselbe Verehrung nicht allein bei den einem Allerheiligsten, sondern auch bei jedem der 7 Namen, womit die Gottheit bezeichnet wird, zu beobachten hat.

Seite 32 behauptet Hr. M., es wären eine Menge Handlungen und Lehren berühmter und von ihrem Volke geachteten Juden der ältern Zeit anzuführen, die solche Grundsätze — den Nichtjuden zu überlisten, zu täuschen und zu bevortheilen — lehrten, unterstützten und verbreiteten.

Diese Behauptung ist falsch, und ich führe folgende Stellen an, welche das Gegentheil beweisen:

1. Im Talmud Tract. Baba-Kama Fol. 113 heißt es: „Etwas ungerechter Weise von einem Nichtjuden nehmen, verbietet das Mos. Gesetz."

2. Der berühmte Maimonides sagt in dem von ihm verfaßten Auszug aus dem Talmud, unter dem Namen Mischna-Thora: „Es ist verboten, einen Nichtjuden durch eine falsche Rechnung zu betrügen, vielmehr muß man mit ihm ganz genaue und richtige Rechnung führen, so wie es im 3. B. Mos. Cap. 25. V. 50 heißt: und soll

mit seinem Käufer rechnen vom Jahr an, da er sich verkauft hat bis zum Halljahr — Jobel — und das Geld soll nach den Jahren des Verkaufs gerechnet werden, und soll seinen Taglohn der ganzen Zeit mit einrechnen."

„Diese ganze Stelle bezieht sich auf einen jüdischen Leibeignen, der sich von seinem heidnischen Herrn aus der Sklaverei loskaufen wollte. Und wer dieses nicht befolgt, der übertritt auch den göttlichen Ausspruch: denn Gottes Gräul ist es, wer alle diese Schandthaten begeht." (5. B. M. Cap. 25. V. 16.)

3. Talmud Tract. Schabath Fol. 31. Rabbi Akiba sagt: „der Hauptgrundsatz unserer Religion ist in dem Gebote enthalten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst."

4. Ebend.. „Einst kam ein Heide zu unserem großen Lehrer Hillel, und wollte in wenig Worten wissen, worin eigentlich unsere

Religion bestände. Hillel gab ihm zur Antwort: Thue deinem Nächsten nicht, was du nicht willst, daß man dir thue."

5. Maimonides (Gesetze der Könige Abs. 10. Art. 12.) „Unsere Weisen befehlen, die Kranken der Heiden zu besuchen, ihre Todten wie die von Israel zu begraben, und ihre Dürftigen wie die Unsrigen zu unterstützen, denn es heißt Psalm 145: Allen ist Gott wohlthätig, und erbarmet sich aller seiner Werke."

6. Talmud Tract. Aboth. Abs. 1. Art. 6. „Beurtheile jeden Menschen nach der besseren Seite." Ferner Art 6. Hillel pflegte zu sagen: „Liebe die Menschen, und leite sie zum Gesetze." Art. 15. Schamai sagte: „Begegne einem jeden Menschen mit Freundlichkeit."

7. Ebendas. Abs. 2. Art. 7. „Rabbi Jose sagte: Laß dir das Vermögen deines Nächsten so theuer seyn, wie dein Eigenes."

8. Ebendas. 3. Abs. Art. 9. „Wer bei den Leuten wohl gelitten ist, der ist auch Gott gefällig; wer aber bei den Leuten unangenehm ist, der kann auch Gott nicht angenehm seyn."

9. Ebendas. Art. 12. „Rabbi Ismael sagte: Zeige dich gegen den Mann dienstfertig, gegen den Jüngling gefällig, und komme jedem Menschen mit Freundlichkeit zuvor."

10. Ebend. Abs. 3. Art 14. „Der Mensch ist dem Ewigen lieb, denn er hat ihn nach seinem Ebenbilde geschaffen."

11. Talmud Sota 14. „Du sollst deinem Gotte nachahmen, und Werke der Gnade und Barmherzigkeit thun; Er ist erbarmungsvoll, so sey du auch barmherzig; wie Er ist wohlwollend, so sey auch du wohlwollend; Er ist allgütig, so erstrecke sich auch dein Erbarmen über alle seine Geschöpfe."

12. Talmud Sanhedrin 25. „Soll ein Zeuge unverwerflich seyn, so darf er auch einem Heiden nicht auf Zinsen geliehen haben.“

Alle hier erwähnte Stellen haben Bezug auf alle Menschen, und die Religion kann da gar keinen Unterschied machen; denn wir alle sind ja nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen.

Im Midrasch heißt es: zu der (sub 10) erwähnten Lehre des Rabbi Akiba fügt Ben Asai hinzu: dieß ist das Geschlechtsregister des Menschen; (1. B. M. 5. 1.) ist eine noch wichtigere, eine noch mehr umfassende Grundregel, weil die Gleichheit der physischen Abstammung aller Menschen daraus hervorgeht, woraus nun folgende Gebote abgeleitet werden:

1. Ihr sollt nicht stehlen.

2. Niemandem das Seinige ableugnen.

3. Keiner darf den Andern belügen.

4. Drücke nicht deinen Nächsten.

5. Begehe keinen Raub.

6. Halte dem Arbeiter seinen Taglohn nicht bis zum andern Tage zurück.

7. Thue nicht Unrecht im Gewicht.

8. Laß dich nicht abbringen vom Mitleiden.

9. Achte nicht das Ansehen gegen Arme.

10. Richte deinen Nebenmenschen nach Gerechtigkeit.

11. Gehe nicht umher, Jemanden zu verläumden.

12. Stelle dem Blute deines Nächsten nicht nach.

13. Hasse deinen Bruder nicht im Herzen.

14. Du kannst deinem Nächsten Verweise geben, wenn er dich beleidigt hat. Trage ihm aber das Vergehen nicht nach.

15. Räche dich nicht, trage Niemandem einen Groll nach.

16. Uebe keinen Frevel im Gerichte, keinen Betrug im Gewichte, im nassen und trocknen Maaße.

Im ספר אמרי שפר, einem vortrefflichen Lehrbuche der jüdischen Religion, heißt es: „Die Nationen, in deren Mitte wir leben, müssen wir vorzugsweise lieben, denn sie, deren Schutz wir genießen, glauben das Daseyn des wahren Gottes; glauben, daß dieses Wesen die Welt aus nichts hervorgebracht hat, daß es seine Vorsehung über alle Geschöpfe walten läßt, sich aller erbarmt, jene, die es fürchten und redlich wandeln, reichlich belohnt, die Frevler hingegen nach ihrem Thun bestraft, und glauben, daß die Seele nach der Trennung vom Leibe weiter fortdauert; sie lieben die Gerechtigkeit, die Weisheit und die Sittlichkeit; und erweisen uns so viel Güte, indem sie uns Schutz, Nahrung und

Gerechtigkeit in ihrem Lande angedeihen lassen. Die Schrift befiehlt:

„Liebe den Fremdling wie dich selbst,
„denn ihr seyd auch Fremdlinge gewesen
„im Lande Egypten."

Des eingebornen Landeskindes Pflicht ist es, auch den aufgenommnen Fremdling liebreich zu behandeln: wie groß muß demnach nicht die Schuldigkeit des Fremdlings seyn, jene aufrichtig zu lieben, die ihn gütig aufnehmen, ihm so viele Wohlthaten erweisen, Aufenthalt, Sicherheit, ruhigen Besitz und ungestörten Genuß des Erworbenen vergönnen. Dieses ist unser Verhältniß zu den Nationen, welche mit dem traurigen Schicksale unserer Voreltern Mitleiden hatten, und auch ihre Nachkommenschaft milde behandeln, ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen, und sie vor Unbilden schützen; so schütze sie auch der Ewige, der Herr der Heerscharen." Amen.

Alles, was Hr. M. nun S. 33 bis 37 sagt, findet in dem Vorhergehenden seine hinlängliche Widerlegung.

Seite 34 aber sagt derselbe: „Sehen sie ihre christliche Obrigkeit nicht als Zwingherrn an, welche dem auserwählten Volke seine Freiheit geraubt haben?“

Wo findet sich in den jüdischen Religionsschriften irgend ein Beweis für diese aus der Luft gegriffne Beschuldigung? — Das Gegentheil zeigen die heiligen Schriften der Juden in folgenden Stellen:

1. Prediger. Cap. 8. V. 2. „Ich warne dich, vollstrecke des Königs Willen; dein Fürst erfüllt die Gott geschworne Pflicht.“

2. Spr. Salom. Cap. 24. V. 25. „Fürchte den Ewigen, mein Sohn, und auch den König, mit Aufrührern laß dich nicht ein.“

3. Im Talmud Tract. Aboth Cap. 3. Mischna 2 heißt es: „Rabbi Hanina, zweiter Priester, sagte: Bete für die Glückseligkeit der Landesobrigkeit; denn wäre nicht Furcht vor ihr, so würden viele Menschen andere lebendig verschlingen wollen.“

4. Maimonides in der Abhandlung vom Diebstahl Abs. 5. Art. 11. sagt: „Man darf keinen Umweg nehmen, um dem Zoll zu entgehen, oder die Wachsamkeit des Zolleinnehmers sonst zu täuschen, und wer dieses thut, begeht einen Diebstahl aus dem Grunde, d. h. das Gesetz der Regierung muß als das höchste Gesetz heilig gehalten werden. (Tract. Baba-Kama Fol. 113.)

5. Im Talmud Tract. Barachot Fol. 58 h. es:
„מלכותא דארעא כעין מלכותא דרקיע“
d. i. „die irdische Herrschergewalt ist ein Abglanz der himmlischen Regierung, daher muß man, wenn man das erste Mal ein regierendes Oberhaupt sieht, gleich-

viel von welcher Nation, folgenden Segen aussprechen:

Gelobt seyst du Ewiger, unser Gott, König der Welt! der du einem Menschen etwas von deiner Majestät mitgetheilt hast!

6. Daniel sprach zum König von Babylon: Gott der Herr hat mir seine Engel gesendet, mich vom Rachen der Löwen zu retten: weil er mich unschuldig befunden, und weil ich dir, mein Herr und König! stets treu und ergeben gewesen."

7. Sogar in der Zeit, wo das jüdische Volk in der größten Bedrückung lebte, lehrten unsere Weisen, daß wir alles blos als eine Strafe Gottes geduldig zu ertragen hätten, und stützten sich auf den Spruch Sal. Cap. 21. V. 1.

„Königs Herz ist in der Hand des Ewigen wie Wasserströme; er leitet es, wohin es ihm gefällt."

8. An allen Sabath- und Festtagen wird in den Synagogen laut gebetet, wie folgt: „Der Heil den Königen, und die Regierung den Fürsten verleiht; — dessen Reich durch Ewigkeiten währt — der seinen Diener David vom verderblichen Schwerdt errettete, einen Weg ins Weltmeer bahnt, und einen Steig in gewaltigen Gewässern, der segne, behüte und bewache, erhebe und erhöhe den Thron unsers Landesherrn (hier wird Name und Würde des jedesmaligen Regenten ausgesprochen), o König aller Könige! erhalte ihn lange beim Leben; mit deiner Liebe behüte ihn vor Schaden, Kummer und Trübsal; erhöhe den Glanz seiner Krone, daß jeder seiner Leitung sich gutwillig unterwerfe, seine Feinde aber zu seinen Füßen stürzen, und laß ihm, o Allmächtiger! jedes Unternehmen gelingen ꝛc.

Hr. M. irrt überhaupt sehr, wie dies auch schon früher erinnert worden, wenn er glaubt, das Wort נכרי werde auf einen Christen angewendet. Es bezeichnet nur solche Menschen, die an das Daseyn und die Allmacht eines Gottes nicht glauben; welches sehr viele jüdische Lehren, und besonders das Werk des berühmten Rabbi Moses Hagi, betitelt אלה המצות (kurzer Inhalt der Mosaischen Gesetze), lehren. S. 195 dieses Werks h. es: „Das Wort נכרי bedeutet einen solchen Menschen, der nicht an Gott glaubt, und gar keine Religion hat; aber derjenige, welcher an das Daseyn Gottes, an die Schöpfung der Welt, an die Propheten, an Belehrung des Guten und Bestrafung des Bösen glaubt (wie die Christen unserer Zeit), der ist ein religiöser Mensch, und es ist uns nicht erlaubt, ihm irgend ein Leid zuzufügen. Dieses ist auch deutlich aus Psalm 79 V. 6 zu ersehen, wo es heißt: Schütte deinen Grimm über die Heiden, die

dich nicht kennen, und auf die Königreiche, die deinen Namen nicht anrufen.“

Im Midrasch zu den 5 Büchern Mos. heißt es: „Als einst Rabbi Simon Ben Schotach von einem Araber einen Esel gekauft hatte, sahen des Rabbi Schüler einen Edelstein am Halse des Esels hängen, und sprachen zu ihrem Lehrer: Rabbi, Gottes Seegen macht reich! (Spr. Sal. Kap. 10) sie wollten hiemit andeuten, er möge diesen Fund als einen Seegen Gottes betrachten, und ihn behalten. Aber der Lehrer antwortete: Nur den Esel habe ich gekauft, und nicht den Edelstein, gab sogleich dem Araber den Edelstein zurück, worüber dieser ausrief: Gelobt sey der Gott des Simon Ben Schotach!

Endlich wird im Talmud Tract. Joma sogar behauptet, daß der falsche Eid gegen einen Nichtjuden von Gott noch härter bestraft werde, und daß ein solcher hienieden gar nicht gebüßt werden könne.

Es ist nun wohl klar dargethan, daß alle Beweise, welche Hr. M. aus der Mischna, dem Talmud und andern jüdischen Schriften vorbringt, um die Nichtigkeit des jüdischen Eides zu zeigen, unrichtig und mitunter auf ganz sinnlose Uebersetzungen gebaut sind. Es ist das Gegentheil seiner Behauptung erwiesen worden, und er wird zugeben müssen, daß die Rabbinen nicht — wie er S. 37 verlangt — nöthig haben, dem Talmud seine Gültigkeit und sein Ansehen abzusprechen, und dennoch den Juden von der Heiligkeit eines, gleichwohl gegen einen Nichtjuden abzulegenden Eides, überzeugen können.

Uebrigens kann ich Hrn. M. einige Kenntnisse der rein hebräischen Sprache nicht absprechen. * Ein Anderes ist es aber mit der Sprache des Talmuds, welche nur nach ei-

* Der Hr. Vfr. irrt jedoch, wenn er S. 1 sagt: „Hebräer wurden sie wegen ihrer Sprache genannt.“ Die Sache verhält sich umgekehrt; ihre Sprache wurde nämlich die Hebraische ge-

nem langen und tiefen Studium gründlich erlernt wird, welches bei Hrn. M. nicht der Fall seyn kann, weil er sonst wenigstens eine einzige Mischna richtig übersetzt haben würde.

Zum Schlusse rufe ich mit unserm großen Propheten Jesaias (Kap. 50 V. 7) aus:
ואדני אלהים יעזור לי על כן לא נכלמתי
על כן שמתי פני כחלמיש וארע כי לא
אבוש:
Gott der Herr wird mir auch beistehen; darum weiche ich schamroth nicht; felsenfest zeige ich mein Angesicht, wohl eingedenk, daß ich nicht zu Schanden werde. Amen!

---

nannt, weil die Israeliten nach ihrem Patriarchen עברים עברי hießen, wie dies mehrere Mal aus den Büchern Mos. und noch deutlicher aus Josua Kap. 24, 2 zu ersehen ist.

Rudolstadt, gedruckt bei Dr. Froebel.

יהוה

Schreiber, Christian,

Über den Eid der Juden Eine Vertheidigungsschrift gegen die öffentl. aufgestellte Behauptung: 'Daß der Eid der den Talmud befolgenden Juden nicht verbindend sey, und kein Vertrauen verdiene'

Eisenach 1823

Jud. 45 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570751-5